

Verhandlungsschrift

über die

21. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 28. Februar 2012 im Vortragssaal der Landesmusikschule.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.36 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 3. GV Ingrid Mair |
| 2. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 4. GV Dr. Josef Kaiblinger |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 5. Christian Paltinger | 15. Simon Zepko |
| 6. Dr. Gustav Leitner | 16. Michael Seiler |
| 7. Christine Neuwirth | 17. Martin Höpolseder |
| 8. Mag. Patrick Mayr | 18. Christian Renner |
| 9. Karl Gruber | 19. Klaus Wiesinger |
| 10. Ursula Buchinger | 20. Johann Eder |
| 11. Markus Bayer | 21. Arno Malik |
| 12. Ing. Norbert Schönhöfer | 22. KommR Helmut Oberndorfer |
| 13. Ing. Peter Zirsch | 23. Christian Kogler |
| 14. Walter Olinger | |
-
- | | |
|--|----------------------|
| 24. Ersatzmitglied f. GV Vbgm. Christine Pühringer | Christian Schöffmann |
| 25. Ersatzmitglied f. GR Josef Wimmer..... | Anton Harringer |
| 26. Ersatzmitglied f. GR Mag. Hermann Mittermayr | Andreas Mittermayr |
| 27. Ersatzmitglied f. GV Friedrich Nagl | Klaus Horninger |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Nicole Filipp..... | Christian Zirhan |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Mag. Peter Reinhofer | Jochen Leitner |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Anna Kogler..... | Anita Huber |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Annette Freimüller, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, MBA Jürgen Mörth sowie Gerald Huemer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion Johann Luttinger, Karl Habermann, Manuel Steindl, Silvia Adami, Franz Werndl, Siegfried Wambacher, Johanna Kranzpiller, Martina Gärtner, Augustin Diensthuber, Prof. Walter Nöstlinger, Michael Aichinger sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ Fraktion Bernd Huber ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 15.12.2011 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 19.1.2012 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

- 1.** Nachwahl im Sanitätsausschuss
- 2.** E-GEM – Vorstellung des kommunalen Energiekonzeptes
- 3.** Finanzierungsplan Schülerhort Um- und Zubau; 1. Überarbeitung des bereits beschlossenen Finanzierungsplanes
- 4.** Finanzierungsplan Sport- und Freizeitzentrum Grundankauf; 2. Überarbeitung des bereits beschlossenen Finanzierungsplanes
- 5.** Finanzierungsplan Kindergarten II Neubau (Grundkauf); 1. Überarbeitung des bereits beschlossenen Finanzierungsplanes
- 6.** Oö. VersicherungsAG; Überarbeitung und Anpassung der Versicherungsverträge
- 7.** Raiffeisenbank Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1, 4623 Gunskirchen; Abschluss von Vereinbarungen für das Kontokorrentkonto der Marktgemeinde Gunskirchen und für das Girokonto der VFI & Co KG
- 8.** Pfarramt – Caritaskindergarten; Sondersubvention Caritaskindergarten - Abgangsdeckung 2011
- 9.** Straßenbauprogramm 2012
- 10.** Krauter Franz, Kottingreith 2, 4623 Gunskirchen; Kottingreith Wegparzelle Nr. 1642, KG Fallsbach – Verlegung eines Stromkabels – prekäristische Benutzung
- 11.** Kanalbauabschnitt BA 17 und Wasserleitungsbauabschnitt BA 06 – Erweiterung des Bauprogramms und ergänzende Bauaufträge
- 12.** Volks- und Hauptschule – Errichtung von Photovoltaikanlagen – Nachtrag zum Bestandsvertrag
- 13.** Bebauungsplan Nr. 24 „Kreuzpoint 2“ – Änderung Nr. 2
Antrag der Fa. Format Werk GmbH., betreffend die Verlegung der Geh- u. Radwegverbindung zwischen der Wallackstraße und der Schillerstraße sowie Antrag von Silvia Lindinger betreffend die Änderung im Bereich der Parzelle Nr. 256/4, KG. Straß – Beschlussfassung
- 14.** Allfälliges

1. Nachwahl im Sanitätsausschuss

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Bei der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde irrtümlich ein Ersatzmitglied des Gemeinderates für die Position als Mitglied im Sanitätsausschuss, welche ausschließlich Gemeinderatsmitgliedern vorbehalten sind, bekannt gegeben.

Es ist somit eine Nachwahl durch Fraktionswahl der anspruchsberechtigten Gemeinderatsfraktion vorzunehmen.

Gem § 52 OÖ GemO. sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzettel durchzuführen, außer der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die folgende Fraktionsnachwahl wird per Akklamation abgestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

Als Mitglied der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Gunskirchen wird

Klaus WIESINGER

vorgeschlagen:

Wahl durch die SPÖ-Fraktion

Beschlussergebnis: einstimmig

2. E-GEM – Vorstellung des kommunalen Energiekonzeptes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 04. November 2010 beschlossen, ein kommunales Energiekonzept im Rahmen des Energiespargemeindenprogrammes (E-GEM) des Landes OÖ zu erarbeiten. Begleitet wurde dieser Prozess durch die Firma Bero Engineering GmbH.

Der Prozess begann mit einer Startveranstaltung und umfangreichen Erhebungsarbeiten, bei welchen Fragebögen an jeden Haushalt und an die Betriebe von Gunskirchen ausgesandt wurden. Mit einer Rücklaufquote von annähernd 40 % konnte man aussagekräftiges Datenmaterial als Grundlage für die weitere Arbeit verwenden.

In vielen Sitzungen wurden von der Arbeitsgruppe nun Ziele bzw. Maßnahmen für das E-GEM Konzept der Marktgemeinde Gunskirchen ausgearbeitet. Diese Ziele bzw. Maßnahmen wurden Fraktionsvertretern, sowie den Mitgliedern der Arbeitsgruppe präsentiert. Die wesentlichen Zielformulierungen betreffen folgende Themen:

- Einsparung von Wärme in Haushalten bzw. Gemeindeobjekten
- Einsparung von Strom in Haushalten bzw. Gemeindeobjekten
- Einsparung im Bereich von Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsobjekten
- Einsparung im Bereich Mobilität
- E-Mobilität
- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Biomassenutzung
- Öffentlichkeitsarbeit

Zu den genannten Bereichen wurden jeweils konkrete Maßnahmen formuliert, welche in der Anlage mit einem Zeitplan angeführt sind.

Um den E-Gem Prozess weiter am Laufen zu halten und die formulierten Ziele zukünftig umsetzen zu können, sollten die genannten Zielformulierungen, sowie der Maßnahmenkatalog, welcher von der Energiegruppe in verschiedenen Arbeitsgruppen erstellt wurde, durch den Gemeinderat zum Beschluss erhoben werden.

Anschließend werden die Ergebnisse in einer Bilanzveranstaltung allen interessierten Gemeindebürgern nähergebracht.

Wechselrede:

GR Olinger hält fest, dass die SPÖ-Fraktion sehr wohl hinter diesem Vorschlag bzw. Energiekonzept stehe, jedoch ersuche er um rechtzeitige Zustellung der Sitzungseinladung.

Vbgm. Mag. Wolfesberger stimmt Fraktionsobmann Olinger zu und ergänzt, dass die Verschiebung der Abschlussbesprechung auch nicht zu ihr vorgedungen sei.

GR Zirhan informiert, dass diese Veranstaltung wegen eines späteren Sitzungstermines (Gemeindevorstand) verschoben worden sei.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Zielformulierungen bzw. der Maßnahmenkatalog des E-Gem-Konzeptes (lt. Anlage) werden für die Marktgemeinde Gunskirchen zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Finanzierungsplan Schülerhort Um- und Zubau; 1. Überarbeitung des bereits beschlossenen Finanzierungsplanes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

A) historische Darstellung der bereits gefassten Beschlüsse:

1. Dringlichkeitsantrag der SPÖ Gunskirchen

Die SPÖ Gunskirchen hat bei der Sitzung des Gemeinderates am 26. Mai 2011 einen Dringlichkeitsantrag eingebracht welcher beinhaltet, dass aufgrund der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen das Vorhaben Neubau Kindergarten Straß in der Mittelfristigen Finanzplanung an erster Stelle zu reihen und so rasch wie möglich zu realisieren ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich mit gegenständlichen Dringlichkeitsantrag beschäftigt und einstimmig beschlossen, dass aufgrund der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen das Vorhaben Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen mit Horterweiterung und Kindergartenneubau in der Mittelfristigen Finanzplanung an erster Stelle gereiht wird.

2. Kinderbetreuungseinrichtung; Erstellung eines Finanzierungsplanes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 den Beschluss gefasst, dass der Finanzierungsplan für das Vorhaben Kinderbetreuungseinrichtungen, welche die Untervorhaben Kindergarten II Neubau, Krabbelstube und Schülerhort umfasst betreffend die Finanzjahre 2010 bis 2015 zum Beschluss erhoben wird. Die Gesamtinvestitionssumme bei gegenständlichem Finanzierungsplan beträgt € 4.116.512,25 und wurde ein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für das Finanzjahr 2011 per 1. Juli 2011 eingebracht.

Die Vertreter der Marktgemeinde Gunskirchen wurden im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz und des damit verbundenen Sprechtages am 28. Jänner 2011 dahingehend informiert, dass die angesprochenen Grundkäufe für die Projekte „Kindergarten II Neubau“ und „Sport- und Freizeitzentrum“ über die VFI & CO KG erfolgen sollen und dies für die eigentliche Projektserichtung durchaus von Vorteil sei und ist diese Auskunft für das Vorhaben Kindergarten II Neubau, Grundankauf von Bedeutung.

Mit Schreiben vom 16. Dez. 2011, ha. eingelangt per E-Mail am 6. Feb. 2012, wird die Marktgemeinde Gunskirchen dahingehend unterrichtet, dass für die bereits getätigten Grundankäufe in der Höhe von € 1.390.000,00 weder ein Darlehen für die Marktgemeinde Gunskirchen als auch für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG genehmigt werden kann. Das Vorhaben kann nur durch das Heranziehen der finanziellen Reserven, insbesondere der bestehenden Kanalarücklagen im größtmöglichen Ausmaß in Form eines inneren Darlehens ausfinanziert werden. Die bereits getätigten Grundkäufe sollen bei der Marktgemeinde Gunskirchen im Eigentum verbleiben und nicht in die gemeindeeigene KG eingebracht werden. Die benötigten Liegenschaften sollen der gemeindeeigenen KG durch einen Baurechtsvertrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die weiteren geplanten Grundkäufe und hier im speziellen für den Grundankauf für das Vorhaben Kindergarten II Neubau.

Die Direktion für Inneres und Kommunales verweist weiters darauf, dass bei künftigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Gemeinde die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung strikt einzuhalten sind.

Auszugsweise werden die bezughabenden gesetzlichen Paragraphen wiedergegeben:

§ 80 Oö. Gemeindeordnung „Durchführung des Gemeindevoranschlages“

(1) Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über Ausgabenbeträge (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(2) Vorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(3) Auf Grund einer Notanordnung (§ 60) kann der Bürgermeister eine im Gemeindevoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Ausgabe im unvermeidlichen Ausmaß bestreiten, sofern sie 5 v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben nicht übersteigt. Der Bürgermeister hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

§ 86 Oö. Gemeindeordnung „Bauvorhaben“

(1) Bei einem Bauvorhaben der Gemeinde und bei einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der — auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte — Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- 1. durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde oder*
- 2. die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre oder*
- 3. wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird.*

(2) Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde keinerlei auf das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht für Projekte, die nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert werden.

(3) Ergibt sich eine Überschreitung des genehmigten Finanzierungsplanes, ist ein neuer Finanzierungsplan zu beschließen, der dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn die Mehrkosten 10% der ursprünglich anerkannten Projektkosten übersteigen.

In mehreren Telefonaten mit dem Amt der Oö. Landesregierung und den einzelnen Fachabteilungen wurde vereinbart, dass die Vorhaben betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen wiederum in nachstehend angeführte Vorhaben unterteilt werden müssen:

- a) indergarten II Neubau, Grundankauf
- b) chülerhort Um- und Zubau

K
S

Diese Unterteilung ist deshalb notwendig, dass seitens des Amtes der Oö. Landesregierung der beabsichtigte Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Schülerhort und Krabbelstube) unverbindlich vorgemerkt wurde. Die Aufnahme in das Oö. Kindergarten-, Horte- und Krabbelstuben Bau- und Finanzierungsprogramm und somit auch über die eventuelle Gewährung einer Landesförderung kann nach Abschluss der jeweiligen kinderbetreuungsbehördlichen Bauplanbewilligungsverfahren entschieden werden. Weiters sind die Bestimmungen des Kostendämpfungserlasses vom 13. Dez. 2006 zu beachten und bedeutet dies, unweigerlich eine Unterteilung in einzelne Vorhaben. Nur durch die Trennung in verschiedene Vorhaben ist gewährleistet, dass zeitgerecht entsprechende Landeszuschüsse gewährt werden.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Schülerhort der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 3-gruppiger Schülerhort betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 58 Betreuungsplätze. Zusätzlich wird eine Nachmittagsbetreuung in der Schule durchgeführt um den gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen einigermaßen abdecken zu können. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich den bestehenden Standort des Schülerhortes weiter auszubauen. Die durchgeführte Bedarfsprüfung hat ergeben, dass die Marktgemeinde Gunskirchen kurz- bzw. mittelfristig folgenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken hat:

**zwei Krabbelstubengruppen
neun Kindergartengruppen
fünf Hortgruppen**

Diesen Bedarf hat das Amt der Oö. Landesregierung in Ihrem Schreiben vom 25. Mai 2011, Zl.: BGD-270121/3-2011/Scm bestätigt.

Bausumme	€ 1.032.512,25 (inkl. Einrichtung)
Realisierungszeitraum:	2010-2014
Finanzierungszeitraum:	2010-2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Kosten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Grunderwerb und Erschließung			14.700,00				14.700,00
Planung und Bauleitung	14.012,50	50.000,00	53.800,00				117.812,50
Baumeister			815.700,00				815.700,00
Einrichtung			84.300,00				84.300,00
Summe	14.012,50	50.000,00	968.500,00	0,00	0,00	0,00	1.032.512,50
Finanzierungsvorschlag							
Rücklagen	14.012,50		338.500,00				352.512,50
Anteilsbetrag v. o.Haushalt							0,00
Förderungsdarlehen							0,00
Darlehen - Bank							0,00
Landeszuschuss					192.000,00	148.000,00	340.000,00
Bedarfszuweisung					148.000,00	192.000,00	340.000,00
sonstige Mittel							0,00
Summe	14.012,50	0,00	338.500,00	0,00	340.000,00	340.000,00	1.032.512,50

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der durch den Gemeinderat bereits beschlossene Finanzierungsplan soll aufgehoben werden. Der nunmehr vorliegende Finanzierungsplan bezieht sich lediglich auf die Beschaffung eines entsprechenden Grundstückes und soll der fehlende Finanzierungssaldo in der Höhe von € 352.512,50 mit einer Rücklagenentnahme abgedeckt werden.

Zusätzlich sind die später einlangenden Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse von insgesamt € 680.000,00 bis zu deren Einlangen über eine durchzuführende Rücklagenentnahme vorzufinanzieren.

Seitens der Finanzabteilung ergeben sich in diesem Bereich weitere Punkte, die der Gemeinderat einer generellen Klärung zu unterwerfen hat:

1. inneres Darlehen vs. Rücklagenentnahme

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die den Gunskirchner Bürger und Bürgerinnen vorgeschriebenen Anschlussgebühren einer Rücklage zugeführt, sofern sie nicht zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben verwendet wurden. Zusätzlich wurden bis zum Finanzjahr 2005 die gesamten Einnahmenüberhänge aus dem Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung den bezughabenden Rücklagen zugeführt. Dadurch ist es seitens der Marktgemeinde Gunskirchen gelungen, entsprechende Rücklagen in dem jeweiligen Bereich anzusammeln, um künftige Sanierungen ohne der Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln durchführen zu können.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in diversen Beschlüssen grundsätzlich darüber abgesprochen, für welche Projekte bzw. Infrastrukturmaßnahmen eine Rücklagenentnahme getätigt werden kann.

Tätigt die Marktgemeinde Gunskirchen eine Rücklagenentnahme in Form eines inneren Darlehens, so hat man unweigerlich auch jene Frage zu beantworten, wie die Rückführung und Wiederbefüllung der Rücklagenbestände erfolgen soll. Nachdem die Rücklagenentnahme nicht nur für den durch die Gemeinde zu finanzierenden Anteil bei den jeweiligen Vorhaben getätigt werden soll, sondern auch für die Zwischenfinanzierung für später einlangende Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel

dienen soll, kann man die Rückführung dieses inneren Darlehens in zwei große Kategorien unterteilen. Die Rücklagenauffüllung von später einlangenden Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln hat unmittelbar mit dem Einlangen dieser Fördergelder zu erfolgen. Für die Auffüllung betreffend des gemeindeeigenen Finanzierungsanteils sollte angedacht werden, dass diese Wiederauffüllung einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigt und ist für zukünftige mittelfristige Finanzplanungen jedenfalls zu berücksichtigen und bedeutet im konkreten Fall, dass die Marktgemeinde Gunskirchen die zur Disposition stehenden Mittel im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu erwirtschaften hat.

Eine generelle Rücklagenentnahme unterscheidet sich dadurch, dass von einer Rückführung der in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel Abstand genommen wird. Dies bedeutet jedoch, dass für zukünftige Vorhaben für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Zuge von durchzuführenden Sanierungen keinerlei finanzielle Mittel vorhanden sind. Für notwendige Sanierungen müsste die Marktgemeinde Gunskirchen Fremdfinanzierungsmittel in Anspruch nehmen und könnte dies auch für diesen Bereich aufgrund der Maastrichtkriterien auch tätigen.

2. Anspruch auf Verrechnung eines internen Zinssatzes

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat ihre Rücklagenbestände veranlagt und erwirtschaftet in diesem Zusammenhang nicht nur eine entsprechende Verzinsung, sondern kann auch einen gewissen Veranlagungserfolg ausweisen. Durch die Inanspruchnahme der Rücklagenbestände schwindet nicht nur der Zinsertrag sondern muss man sich auch eingestehen, dass ein eventuell zu erzielender Veranlagungserfolg nicht mehr erwirtschaftet werden kann.

Durch das Budgetbegleitgesetz erfolgt nunmehr eine Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf Kapitalerträge, die derzeit keinem KEST-Abzug unterliegen. Aufgrund der weiten Formulierung „*sonstige Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt*“, ist davon auszugehen, dass sämtliche Kreditvereinbarungen darunter fallen. Eine beschränkte Steuerpflicht wird vom Vorliegen einer Verzinsung abhängen.

Diese Neuregelung tritt ab 1.4.2012 in Kraft und könnte durch einen Abschluss eines Darlehensvertrages bis 31.03.2012 umgangen werden. Eine Trennung in Alt- und Neuverträge hat zu erfolgen.

3. kontrollierte Rücklagenverwendung für mehrere Vorhaben

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung können Vorhaben nur mehr dann realisiert werden, wenn seitens der Marktgemeinde Gunskirchen zur Finanzierung der Vorhaben im Hoheitsbereich eigene finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden. Aufgrund dessen, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen mehrere Vorhaben umgesetzt werden, ist es sinnvoll, eine kontrollierte Rücklagenverwendung anzustreben. Aufgrund dessen, dass die Rücklagenbestände der Höhe nach begrenzt sind, bedarf es einer zeitlichen Abstimmung der Realisierung der Bauvorhaben.

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass durch die kontrollierte Rücklagenverwendung die Vorhaben Schülerhort Zu- und Umbau, Kindergarten II Neubau – Grundkauf und Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf durch die Verwendung der bestehenden Rücklagen finanziell als gesichert betrachtet werden können.

Die Errichtung eines Kindergarten II Neubaus und die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums können aus heutiger Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt reali-

siert werden.

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass die Rücklagenentnahme in Form eines inneren Darlehens durchgeführt wird, sofern die Rücklagenbestände noch ausreichen, um diesen Grundankauf tatsächlich finanzieren zu können.

Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen kann die Finanzierung nur im Rahmen der Beanspruchung des Kassenkredites durchgeführt werden.

Rücklagenverwendung Wasser/Kanal					
I.) Sportzentrum					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€	650.000,00			
2011	€	740.000,00			
2012	€		200.000,00		
2013	€		200.000,00		200.000,00
2014	€				200.000,00
2015	€				
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.390.000,00	400.000,00	0,00	400.000,00
Finanzierungssaldo	€	-590.000,00			
II.) Schülerhort Um- u. Zubau					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€	14.012,50			
2011	€	50.000,00			
2012	€	968.500,00			
2013	€				
2014	€		148.000,00	192.000,00	
2015	€		192.000,00	148.000,00	
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.032.512,50	340.000,00	340.000,00	0,00
Finanzierungssaldo	€	-352.512,50			
III.) Kindergarten II Neubau (Grundkauf)					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€				
2011	€				
2012	€	735.000,00			
2013	€				
2014	€				
2015	€				
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	735.000,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungssaldo	€	-735.000,00			

IV.) Rücklagenbestände									
Jahr		Kanal	Wasser	Auffüllung Kanal LZ/BZ	Auf- füllg. Kanal o.HH	Auffüllg.W VA LZ/BZ	Auffüllg.W VA o.HH.	Kanal	Wasser
2010	€	1.368.734,11	1.268.842,45					1.368.734,11	1.268.842,45
2011	€	-758.800,00						609.934,11	1.268.842,45
2012	€		-352.512,50					609.934,11	916.329,95
		-340.000,00						269.934,11	916.329,95
		-170.000,00	-170.000,00					99.934,11	746.329,95
			-590.000,00					99.934,11	156.329,95
			-735.000,00				94.251,25	99.934,11	250.581,20
2013	€						94.251,25	99.934,11	344.832,45
2014	€			340.000,00			94.251,25	439.934,11	439.083,70
2015	€			170.000,00		170.000,00	94.251,25	609.934,11	703.334,95
2016	€						94.251,25	609.934,11	797.586,20
2017	€						94.251,25	609.934,11	891.837,45
2018	€						94.251,25	609.934,11	986.088,70
2019	€						94.251,25	609.934,11	1.080.339,95
2020	€						94.251,25	609.934,11	1.174.591,20
2021	€						94.251,25	609.934,11	1.268.842,45
2022	€							609.934,11	1.268.842,45
2023	€							609.934,11	1.268.842,45
2024	€							609.934,11	1.268.842,45
Summe	€	99.934,11	156.329,95	510.000,00	0,00	170.000,00	942.512,50	609.934,11	1268842,45
ZWS RL									
Verwendg.		-1.268.800,00	-1.112.512,50						1.878.776,56
RL Bestand ges. zu Beginn	€	2.637.576,56					Grundkauf Kindergarten nur im Rahmen Kassenkredit möglich!!!		
RL Bestand ges. ohne Rückführg.	€	256.264,06		-2.381.312,50					
RL Bestand ges. mit BZ,LZ	€	936.264,06		-1.701.312,50					
RL ges. mit Rückfg. BZ,LZ u. Gde.	€	1.878.776,56		-758.800,00					

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 16. Feb. 2012 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat keine Beschlussempfehlung zu erteilen.

Wechselrede:

Vbgm. Wolfesberger fragt an, ob wir - wie im Antrag ausgewiesen - über die gesamte Rücklagenentnahme zustimmen oder ob die Rücklagenentnahmen nach einzelnen Projekten durchgeführt werden.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter OAR Gerhard Franzmair, MBA erklärt, dass hierbei von zwei Rücklagentranchen gesprochen werde. Zum einen die Rücklagenentnahme aus Wasser, zum anderen die Rücklagenentnahme aus Kanal. Jedoch betreffe diese Rücklagenentnahme nur den Schülerhort.

GR Zepko fragt an, ob der Grundankauf durch die VFI & Co KG erfolgen solle.

Bgm. Sturmair erklärt, dass im Vorfeld angedacht wurde, die gewünschten Projekte für Darlehensaufnahmen in die KG auszulagern. Durch den Stabilitätspakt müssen jedoch in Zukunft auch Gemeindegesellschaften auf Grund der Maastricht-Kriterien in die Darlehenskriterien miteinbezogen werden und diese Schulden in weiterer Folge miteingerechnet werden. Aus diesem Grund werde keine Auslagerung mehr für dieses Projekt getätigt.

GR Zepko befindet jedoch, dass auf Grund einer Nicht-Auslagerung kein Umsatzsteuervorteil auch für Projekte wie das Sport- und Freizeitzentrum mehr bestehe.

Bgm. Sturmair ergänzt, dass in den Vorgesprächen dieser nunmehr eingeführte Stabilitätspakt noch nicht absehbar gewesen sei, wonach diese Vorgangsweise für die Umsetzung dieses Projektes gewählt werde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. „ Der Beschluss des Gemeinderates vom 26. Mai 2011, betreffend der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen wird das Vorhaben Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen mit Horterweiterung und Kindergarten Neubau im Mittelfristigen Finanzplan an erste Stelle gereiht, aufgehoben.**
- 2. Der Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2011, betreffend Finanzierungsplan für das Vorhaben Kinderbetreuungseinrichtungen, welches die Untervorhaben Kindergarten II Neubau, Krabbelstube und Schülerhort umfasst, betreffend die Finanzjahre 2010 bis 2015, wird aufgehoben.**
- 3. Dem Finanzierungsplan für das Vorhaben Schülerhort Um- und Zubau, betreffend die Finanzjahre 2010 bis 2022 wird zugestimmt. Der Antrag und Gewährung von Bedarfzuweisungsmittel ist aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes zu erstellen. Der Rücklagenentnahme bzw. Rücklagenverwendung zur Finanzierung des Vorhabens Schülerhort Um- und Zubau in der Höhe von € 1.032.012,50 wird zugestimmt. Die Rücklage betreffend Finanzierungsanteil der Gemeinde in der Höhe von € 352.012,50 ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal 10 Jahren vollständig wieder aufzufüllen.. Die Rücklage betreffend Finanzierungsanteil der Bedarfzuweisungsmittel und der Landeszuschüsse in der Höhe von € 680.000,00 ist nach dem Einlangen unverzüglich wieder aufzufüllen.**

Ergeben sich aufgrund der einzelnen Ergebnisse der jeweiligen Rechnungsabschlüsse Soll-Überschüsse und dadurch die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückführung der Rücklage bzw. eines Anteilsbetrages für die Finanzierung des

Projektes, so genießt dies gegenüber den Beginn neuer Vorhaben, oberste Priorität.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Finanzierungsplan Sport- und Freizeitzentrum Grundankauf; 2. Überarbeitung des bereits beschlossenen Finanzierungsplanes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

B) historische Darstellung der bereits gefassten Beschlüsse:

1. Erstellung von Finanzierungsplänen für die Beantragung von Bedarfszuweisungsmitteln
 - a) Aufschließungsstraße Dahlienstraße Süd
 - b) Hochwasserentlastung Grünbach
 - c) Hochwasserentlastung Irnharting
 - d) Seniorenwohn- und Pflegeheim; Zu- und Umbau
 - e) Sport- und Freizeitzentrum
 - f) Kindergarten II Neubau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 13. Dez. 2007 u.a. den Finanzierungsplan für das Vorhaben Sport- und Freizeitzentrum beschlossen und es wurde dabei von einem Finanzierungsvolumen in der Höhe von € 3.281.700,00 ausgegangen. Gegenständlicher Bedarfszuweisungsmittelantrag wurde beim Amt der Oö. Landesregierung eingebracht und mit dem ehemaligen Landesrat Dr. Josef Stockinger am 27. November 2009 abgesprochen. Bei diesem Gespräch kam man überein, dass für den Grundankauf und für die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums zwei getrennte Vorhaben zu führen sind.

2. Finanzierungsplan Sport- und Freizeitzentrum Grundankauf; Erstellung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 24. Feb. den Finanzierungsplan für das Vorhaben „Sport- und Freizeitzentrum Grundankauf“ einstimmig beschlossen und an das Amt der Oö. Landesregierung den Antrag auf Gewährung auf Bedarfszuweisungsmitteln gestellt. Zu diesem Bedarfszuweisungsmittelantrag wurde durch das Amt der Oö. Landesregierung der Marktgemeinde Gunskirchen mitgeteilt, dass gegenständlicher Antrag nicht behandelt werden kann, da für die im Finanzierungsplan eingetragene Darlehensaufnahme keine Möglichkeit der Genehmigung bestehe.

Die Vertreter der Marktgemeinde Gunskirchen wurden im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz und des damit verbundenen Sprechtages am 28. Jänner 2011 dahingehend informiert, dass die angesprochenen Grundkäufe für die Projekte „Kindergarten II Neubau“ und „Sport- und Freizeitzentrum“ über die VFI & CO KG erfolgen sollen und dies für die eigentliche Projektserichtung durchaus von Vorteil sei.

3. Finanzierungsplan Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf; Überarbeitung des bereits beschlossenen Finanzierungsplanes

Aufgrund dieser Information wurde durch die Finanzabteilung der Finanzierungsplan „Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf“ überarbeitet und die Realisierung dieses Projektes durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG umgestellt. Gegenständlicher Tagesordnungspunkt wurde bei der Sitzung des Gemeinderates am 27. Okt. 2011 abgesetzt und liegt lediglich eine Behandlung gegenständlichen Tagesordnungspunktes im Gemeindevorstand vor. Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gunskirchen konnte sich zu keiner Antragstellung und zu keiner Beschlussfassung durchringen. Betreffend die Finanzierung des Vorhabens „Sport- und Freizeitzentrum Gunskirchen, Finanzierung der Grundankäufe“ wurde mit Schreiben vom 22. Sep. 2011 eine Sachverhaltsdarstellung an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gerichtet.

Mit Schreiben vom 16. Dez. 2011, ha. eingelangt per E-Mail am 6. Feb. 2012, wird die Marktgemeinde Gunskirchen dahingehend unterrichtet, dass für die bereits getätigten Grundankäufe in der Höhe von € 1.390.000,00 weder ein Darlehen für die Marktgemeinde Gunskirchen als auch für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG genehmigt werden kann. Das Vorhaben kann nur durch das Heranziehen der finanziellen Reserven, insbesondere der bestehenden Kanalarücklagen im größtmöglichen Ausmaß in Form eines inneren Darlehens ausfinanziert werden. Die bereits getätigten Grundkäufe sollen bei der Marktgemeinde Gunskirchen im Eigentum verbleiben und nicht in die gemeindeeigene KG eingebracht werden. Die benötigten Liegenschaften sollen der gemeindeeigenen KG durch einen Baurechtsvertrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die weiteren geplanten Grundkäufe und hier im speziellen für den Grundankauf für das Vorhaben Kindergarten II Neubau.

Die Direktion für Inneres und Kommunales verweist weiters darauf, dass bei künftigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Gemeinde die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung strikt einzuhalten sind.

Auszugsweise werden die bezughabenden gesetzlichen Paragraphen wiedergegeben:

§ 80 Oö. Gemeindeordnung „Durchführung des Gemeindevoranschlages“

(1) Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über Ausgabenbeträge (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(2) Vorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(3) Auf Grund einer Notanordnung (§ 60) kann der Bürgermeister eine im Gemeindevoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Ausgabe im unvermeidlichen Ausmaß bestreiten, sofern sie 5 v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben nicht übersteigt. Der Bürgermeister hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

§ 86 Oö. Gemeindeordnung „Bauvorhaben“

(1) Bei einem Bauvorhaben der Gemeinde und bei einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der — auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte — Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- 1. durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde oder*
- 2. die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre oder*
- 3. wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird.*

(2) Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde keinerlei auf das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht für Projekte, die nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert werden.

(3) Ergibt sich eine Überschreitung des genehmigten Finanzierungsplanes, ist ein neuer Finanzierungsplan zu beschließen, der dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn die Mehrkosten 10% der ursprünglich anerkannten Projektkosten übersteigen.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch den Abschluss von Kauf- bzw. Tauschverträgen konnte sich die Marktgemeinde Gunskirchen ca. 46.100 m² Grundfläche für die Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums sichern. Auf dieser Fläche soll der Abbau von Schotter durchgeführt und die Einnahmen zur Finanzierung der angefallenen Kosten verwendet werden. Ebenfalls ist in den angeführten Kosten der entgeltliche Erwerb der Kiesgrube von der Fa. Welser Kieswerke enthalten. Durch die Übernahme der ausgekiesten Grundfläche gehen alle damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Marktgemeinde Gunskirchen über, sodass auch zukünftige Pflegemaßnahmen in noch nicht bekannter Höhe anfallen. Mit der Fa. Welser Kieswerke wurde weiters vereinbart, dass die bestehende Straße durch die Fa. Welser Kieswerke auf ihre Kosten zu verlegen ist.

Bausumme	€ 1.390.000,00
Realisierungszeitraum:	2010 - 2012
Finanzierungszeitraum:	2010 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Kosten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Grunderwerb und Erschließung	565.000,00	740.000,00					1.305.000,00
Grunderwerb Kiesgrube		85.000,00					85.000,00
Planung und Bauleitung							0,00
Sportanlagen							0,00
Gebäude							0,00
Außenanlagen							0,00
Baufreimachung und Stromleitung							0,00
Summe	565.000,00	825.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.390.000,00
Finanzierungsvorschlag							
Rücklagen			590.000,00				590.000,00
Anteilsbetrag v. o. Haushalt							0,00
Interessentenbeiträge Vereine							0,00
Förderungsdarlehen							0,00
Darlehen - Bank							0,00
Landeszuschuss							0,00
Bedarfszuweisung		200.000,00	200.000,00				400.000,00
sonstige Mittel							0,00
Schotterentnahme			400.000,00				400.000,00
Summe	0,00	200.000,00	1.190.000,00	0,00	0,00	0,00	1.390.000,00

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der durch den Gemeinderat bereits beschlossene Finanzierungsplan soll aufgehoben werden. Beim nunmehr vorliegenden Finanzierungsplan ändern sich grundsätzlich keinerlei Summenvorgaben, sondern sollte der fehlende Finanzierungssaldo in der Höhe von € 590.000,00 mit einer Rücklagenentnahme abgedeckt werden.

Seitens der Finanzabteilung ergeben sich in diesem Bereich weitere Punkte, die der Gemeinderat einer generellen Klärung zu unterwerfen hat:

4. inneres Darlehen vs. Rücklagenentnahme

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die den Gunskirchner Bürger und Bürgerinnen vorgeschriebenen Anschlussgebühren einer Rücklage zugeführt, sofern sie nicht zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben verwendet wurden. Zusätzlich wurden bis zum Finanzjahr 2005 die gesamten Einnahmenüberhänge aus dem Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung den bezug habenden Rücklagen zugeführt. Dadurch ist es seitens der Marktgemeinde Gunskirchen gelungen, entsprechende Rücklagen in dem jeweiligen Bereich anzusammeln, um künftige Sanierungen ohne der Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln durchführen zu können.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in diversen Beschlüssen grundsätzlich darüber abgesprochen, für welche Projekte bzw. Infrastrukturmaßnahmen eine Rücklagenentnahme getätigt werden kann.

Tätigt die Marktgemeinde Gunskirchen eine Rücklagenentnahme in Form eines inneren Darlehens, so hat man unweigerlich auch jene Frage zu beantworten, wie die Rückführung und Wiederbefüllung der Rücklagenbestände erfolgen soll. Nachdem die Rücklagenentnahme nicht nur für den durch die Gemeinde zu finanzierenden Anteil bei den jeweiligen Vorhaben getätigt werden soll, sondern auch für die Zwischenfinanzierung für später einlangende Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel dienen soll, kann man die Rückführung dieses inneren Darlehens in zwei große Kategorien unterteilen. Die Rücklagenauffüllung von später einlangenden Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmittel hat unmittelbar mit dem Einlangen dieser Fördergelder zu erfolgen. Für die Auffüllung betreffend des gemeindeeigenen Finanzierungsanteils sollte angedacht werden, dass diese Wiederauffüllung einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigt und ist für zukünftige mittelfristige Finanzplanungen jedenfalls zu berücksichtigen und bedeutet im konkreten Fall, dass die Marktgemeinde Gunskirchen die zur Disposition stehenden Mittel im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu erwirtschaften hat.

Eine generelle Rücklagenentnahme unterscheidet sich dadurch, dass von einer Rückführung der in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel Abstand genommen wird. Dies bedeutet jedoch, dass für zukünftige Vorhaben für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Zuge von durchzuführenden Sanierungen keinerlei finanzielle Mittel vorhanden sind. Für notwendige Sanierungen müsste die Marktgemeinde Gunskirchen Fremdfinanzierungsmittel in Anspruch nehmen und könnte dies auch für diesen Bereich aufgrund der Maastrichtkriterien auch tätigen.

5. Anspruch auf Verrechnung eines internen Zinssatzes

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat ihre Rücklagenbestände veranlagt und erwirtschaftet in diesem Zusammenhang nicht nur eine entsprechende Verzinsung, sondern kann auch einen gewissen Veranlagungserfolg ausweisen. Durch die Inanspruchnahme der Rücklagenbestände schwindet nicht nur der Zinsertrag sondern muss man sich auch eingestehen, dass ein eventuell zu erzielender Veranlagungserfolg nicht mehr erwirtschaftet werden kann.

Durch das Budgetbegleitgesetz erfolgt nunmehr eine Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf Kapitalerträge, die derzeit keinem KEST-Abzug unterliegen. Aufgrund der weiten Formulierung „*sonstige Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt*“, ist davon auszugehen, dass sämtliche Kreditvereinbarungen darunter fallen. Eine beschränkte Steuerpflicht wird vom Vorliegen einer Verzinsung abhängen.

Diese Neuregelung tritt ab 1.4.2012 in Kraft und könnte durch einen Abschluss eines Darlehensvertrages bis 31.03.2012 umgangen werden. Eine Trennung in Alt- und Neuverträge hat zu erfolgen.

6. kontrollierte Rücklagenverwendung für mehrere Vorhaben

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung können Vorhaben nur mehr dann realisiert werden, wenn seitens der Marktgemeinde Gunskirchen zur Finanzierung der Vorhaben im Hoheitsbereich eigene finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden. Aufgrund dessen, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen mehrere Vorhaben umgesetzt werden, ist es sinnvoll, eine kontrollierte Rücklagenverwendung anzustreben. Aufgrund dessen, dass die Rücklagenbestände der Höhe nach begrenzt sind, bedarf es einer zeitlichen Abstimmung der Realisierung der Bauvorhaben.

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass durch die kontrollierte Rücklagenverwendung die Vorhaben Schülerhort Zu- und Umbau, Kindergarten II Neubau – Grundkauf und Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf durch die Verwendung der bestehenden Rücklagen finanziell als gesichert betrachtet werden können.

Die Errichtung eines Kindergarten II Neubaues und die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums können aus heutiger Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass die Rücklagenentnahme in Form eines inneren Darlehens durchgeführt wird und die Verrechnung eines internen Zinssatzes zum Beschluss erhoben wird.

Rücklagenverwendung Wasser/Kanal					
I.) Sportzentrum					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€	650.000,00			
2011	€	740.000,00			
2012	€		200.000,00		
2013	€		200.000,00		200.000,00
2014	€				200.000,00
2015	€				
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.390.000,00	400.000,00	0,00	400.000,00
Finanzierungssaldo	€	-590.000,00			
II.) Schülerhort Um- u. Zubau					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€	14.012,50			
2011	€	50.000,00			
2012	€	968.500,00			
2013	€				
2014	€		148.000,00	192.000,00	
2015	€		192.000,00	148.000,00	
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.032.512,50	340.000,00	340.000,00	0,00
Finanzierungssaldo	€	-352.512,50			
III.) Kindergarten II Neubau (Grundkauf)					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€				
2011	€				
2012	€	735.000,00			
2013	€				
2014	€				
2015	€				
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	735.000,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungssaldo	€	-735.000,00			

IV.) Rücklagenbestände									
Jahr		Kanal	Wasser	Auffüllung Kanal LZ/BZ	Auf- füllg. Kanal o.HH	Auffüllg.W VA LZ/BZ	Auffüllg.W VA o.HH.	Kanal	Wasser
2010	€	1.368.734,11	1.268.842,45					1.368.734,11	1.268.842,45
2011	€	-758.800,00						609.934,11	1.268.842,45
2012	€		-352.512,50					609.934,11	916.329,95
		-340.000,00						269.934,11	916.329,95
		-170.000,00	-170.000,00					99.934,11	746.329,95
			-590.000,00					99.934,11	156.329,95
			-735.000,00				94.251,25	99.934,11	250.581,20
2013	€						94.251,25	99.934,11	344.832,45
2014	€			340.000,00			94.251,25	439.934,11	439.083,70
2015	€			170.000,00		170.000,00	94.251,25	609.934,11	703.334,95
2016	€						94.251,25	609.934,11	797.586,20
2017	€						94.251,25	609.934,11	891.837,45
2018	€						94.251,25	609.934,11	986.088,70
2019	€						94.251,25	609.934,11	1.080.339,95
2020	€						94.251,25	609.934,11	1.174.591,20
2021	€						94.251,25	609.934,11	1.268.842,45
2022	€							609.934,11	1.268.842,45
2023	€							609.934,11	1.268.842,45
2024	€							609.934,11	1.268.842,45
Summe	€	99.934,11	156.329,95	510.000,00	0,00	170.000,00	942.512,50	609.934,11	1268842,45
ZWS RL									
Verwendg.		-1.268.800,00	-1.112.512,50						1.878.776,56
RL Bestand ges. zu Beginn						Grundkauf Kindergarten nur im Rahmen Kassenkredit möglich!!!			
RL Bestand ges. ohne Rückführg.									
	€	256.264,06		-2.381.312,50					
RL Bestand ges. mit BZ,LZ									
	€	936.264,06		-1.701.312,50					
RL ges. mit Rückfg. BZ,LZ u. Gde.									
	€	1.878.776,56		-758.800,00					

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 16. Feb. 2012 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat keine Beschlussempfehlung zu erteilen.

Wechselrede:

Vbgm. Mag. Wolfesberger sagt, dass ihr die Zustimmung zu diesem Grundankauf nicht leicht gefallen sei, da es immerhin um 1,4 Millionen Euro gehe. Da jedoch nunmehr geplant sei, Rücklagenentnahmen zu tätigen, welche Gelder der Bürgerinnen und Bürger seien, werde sich die SPÖ-Fraktion von dieser Zustimmung enthalten.

GR Olinger erwähnt, dass die Tagesordnungspunkte 3-5 das Herzstück der heutigen Sitzung seien. Umsomehr verwundere es ihn, dass gerade zu diesen Punkten im Finanzausschuss keine Abstimmung erfolgt sei und in weiterer Folge keine Empfehlung an den Gemeinderat erteilt wurde. Daher hoffe er, dass diese Vorgangsweise keine neue Art der Sitzungsleitung sei. Nunmehr erwarte er sich die entsprechenden Gründe bzw. Erklärungen für derartige Vorgangsweisen.

Fraktionsobmann Dr. Leitner meint, die Schwierigkeiten treten mit der momentanen Finanzsituation auf, wonach bereits vielerorts nachgedacht werde, dass Grundbuch besser als Sparbuch sei. Aus diesem Grund befinde er, dass - wie in diesem Satz eindeutig erkennbar - Investitionen zu diesem Zeitpunkt besser wären. Immerhin werden die Gelder, welche durch die Teilauflösung der Rücklagenentnahmen lukriert werden, in Grund und Boden investiert. Weiters werde festgehalten, dass Grundbesitz nie ein Nachteil gewesen sei.

Bgm. Sturmair informiert, dass nicht nur bei diesem Projekt Sport- und Freizeitzentrum eine Änderung des Finanzierungsplanes vorgenommen wurde. Es werde nochmals betont, dass die Rücklagen, welche nunmehr aufgelöst werden, auch in weiterer Folge wieder zurückgeführt werden müssen. Weiters hält Bgm. Sturmair fest, dass er äußerst verwundert über die Aussagen von GR Olinger sei, zumal dieser selbst nicht in den Ausschüssen dabei gewesen sei. Immerhin habe er in den Ausschüssen lediglich eine Beratung ohne Beschlussfassung angeboten, wodurch diese auch von allen Mitgliedern des Ausschusses angenommen wurde. Immerhin müsse ohnehin erst eine Vorbesprechung in der jeweiligen Fraktion abgehalten werden, wodurch diese Kritik seines Erachtens äußerst fragwürdig sei.

Vbgm. Mag. Wolfesberger ergänzt, dass sie ebenfalls bei dieser genannten Finanzausschusssitzung nicht anwesend gewesen sei, jedoch einen Ersatz entsendet habe. Dies wurde seitens der FPÖ-Fraktion nicht gemacht. Zusätzlich wurde ihrer Meinung nach den Ausschussmitgliedern mitgeteilt, dass eine weitere Information im Gemeindevorstand abgehalten werde.

Bgm. Sturmair entgeget den Aussagen von Vbgm. Mag. Wolfesberger und hält fest, dass der Gemeindevorstand bereits vor der Finanzausschusssitzung war. Aus diesem Grund wurde im Gemeindevorstand keine Beschlussfassung getätigt, worauf er diese gewählte Vorgangsweise für eine äußerst seriöse Form der Beratung und Beschlussfassung hält.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 4. „Der Beschluss des Gemeinderates vom 24. Feb. 2011, betreffend Finanzierungsplan Sport- und Freizeitzentrum – Grundkauf“ wird aufgehoben und durch einen an dessen Stelle tretenden Finanzierungsplan ersetzt.**
- 5. Dem Finanzierungsplan für den Grundkauf des Sport- und Freizeitzentrums, betreffend die Finanzjahre 2010 – 2016 wird zugestimmt. Der Antrag um Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel ist aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes zu erstellen.**

6. Der Rücklagenentnahme aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes in der Höhe von € 590.000,00 wird zugestimmt.
7. Die Rücklage ist innerhalb eines Zeitraumes von max. 10 Jahren wieder vollständig aufzufüllen.

Ergeben sich aufgrund der einzelnen Ergebnisse der jeweiligen Rechnungsabschlüsse Soll-Überschüsse und dadurch die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückführung der Rücklage für die Finanzierung des Projektes, so genießt dies gegenüber den Beginn neuer Vorhaben, oberste Priorität.“

Beschlussergebnis:

Stimmenthaltung durch die gesamte SPÖ-Fraktion: Vbgm. Karoline Wolfesberger, Ingrid Mair, Walter Olinger, Simon Zepko, Michael Seiler, Martin Höpolseder, Christian Renner, Klaus Horninger, Christian Zirhan, Jochen Leitner, Klaus Wiesinger

5. Finanzierungsplan Kindergarten II Neubau (Grundkauf); 1. Überarbeitung des bereits beschlossenen Finanzierungsplanes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

C) historische Darstellung der bereits gefassten Beschlüsse:

3. Dringlichkeitsantrag der SPÖ Gunskirchen

Die SPÖ Gunskirchen hat bei der Sitzung des Gemeinderates am 26. Mai 2011 einen Dringlichkeitsantrag eingebracht welcher beinhaltet, dass aufgrund der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen das Vorhaben Neubau Kindergarten Straß in der Mittelfristigen Finanzplanung an erster Stelle zu reihen und so rasch wie möglich zu realisieren ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich mit gegenständlichen Dringlichkeitsantrag beschäftigt und einstimmig beschlossen, dass aufgrund der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen das Vorhaben Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen mit Horterweiterung und Kindergartenneubau in der Mittelfristigen Finanzplanung an erster Stelle gereiht wird.

4. Kinderbetreuungseinrichtung; Erstellung eines Finanzierungsplanes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 den Beschluss gefasst, dass der Finanzierungsplan für das Vorhaben Kinderbetreuungseinrichtungen, welche die Untervorhaben Kindergarten II Neubau, Krabbelstube und Schülerhort umfasst betreffend die Finanzjahre 2010 bis 2015 zum Beschluss erhoben wird. Die Gesamtinvestitionssumme bei gegenständlichem Finanzierungsplan beträgt € 4.116.512,25 und wurde ein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für das Finanzjahr 2011 per 1. Juli 2011 eingebracht.

Die Vertreter der Marktgemeinde Gunskirchen wurden im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz und des damit verbundenen Sprechtages am 28. Jänner 2011 dahingehend informiert, dass die angesprochenen Grundkäufe für die Projekte „Kindergarten II Neubau“ und „Sport- und Freizeitzentrum“ über die VFI & CO KG erfolgen sollen und dies für die eigentliche Projektserichtung durchaus von Vorteil sei und ist diese Auskunft für das Vorhaben Kindergarten II Neubau, Grundankauf von Bedeutung.

Mit Schreiben vom 16. Dez. 2011, ha. eingelangt per E-Mail am 6. Feb. 2012, wird die Marktgemeinde Gunskirchen dahingehend unterrichtet, dass für die bereits getätigten Grundankäufe in der Höhe von € 1.390.000,00 weder ein Darlehen für die Marktgemeinde Gunskirchen als auch für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG genehmigt werden kann. Das Vorhaben kann nur durch das Heranziehen der finanziellen Reserven, insbesondere der bestehenden Kanalarücklagen im größtmöglichen Ausmaß in Form eines inneren Darlehens ausfinanziert werden. Die bereits getätigten Grundkäufe sollen bei der Marktgemeinde Gunskirchen im Eigentum verbleiben und nicht in die gemeindeeigene KG eingebracht werden. Die benötigten Liegenschaften sollen der gemeindeeigenen KG durch einen Baurechtsvertrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die weiteren geplanten Grundkäufe und hier im speziellen für den Grundankauf für das Vorhaben Kindergarten II Neubau.

Die Direktion für Inneres und Kommunales verweist weiters darauf, dass bei künftigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Gemeinde die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung strikt einzuhalten sind.

Auszugsweise werden die bezughabenden gesetzlichen Paragraphen wiedergegeben:

§ 80 Oö. Gemeindeordnung „Durchführung des Gemeindevoranschlages“

(1) Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über Ausgabenbeträge (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(2) Vorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(3) Auf Grund einer Notanordnung (§ 60) kann der Bürgermeister eine im Gemeindevoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Ausgabe im unvermeidlichen Ausmaß bestreiten, sofern sie 5 v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben nicht übersteigt. Der Bürgermeister hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

§ 86 Oö. Gemeindeordnung „Bauvorhaben“

(1) Bei einem Bauvorhaben der Gemeinde und bei einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der — auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte — Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- 1. durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde oder*
- 2. die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre oder*
- 3. wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird.*

(2) Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde keinerlei auf das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht für Projekte, die nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert werden.

(3) Ergibt sich eine Überschreitung des genehmigten Finanzierungsplanes, ist ein neuer Finanzierungsplan zu beschließen, der dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn die Mehrkosten 10% der ursprünglich anerkannten Projektkosten übersteigen.

In mehreren Telefonaten mit dem Amt der Oö. Landesregierung und den einzelnen Fachabteilungen wurde vereinbart, dass die Vorhaben betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen wiederum in nachstehend angeführte Vorhaben unterteilt werden müssen:

- a) Kindergarten II Neubau, Grundankauf
- b) Schülerhort Um- und Zubau

Diese Unterteilung ist deshalb notwendig, dass seitens des Amtes der Oö. Landesregierung der beabsichtigte Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Schülerhort und Krabbelstube) unverbindlich vorgemerkt wurde. Die Aufnahme in das Oö. Kindergarten-, Horte- und Krabbelstuben Bau- und Finanzierungsprogramm und somit auch über die eventuelle Gewährung einer Landesförderung kann nach Abschluss der jeweiligen kinderbetreuungsbehördlichen Bauplanbewilligungsverfahren entschieden werden. Weiters sind die Bestimmungen des Kostendämpfungserlasses vom 13. Dez. 2006 zu beachten und bedeutet dies, unweigerlich eine Unterteilung in einzelne Vorhaben. Nur durch die Trennung in verschiedene Vorhaben ist gewährleistet, dass zeitgerecht entsprechende Landeszuschüsse gewährt werden.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigt, einen weiteren Kindergartenstandort zu realisieren. Die bestehende Kinderbetreuungseinrichtung ist vollkommen ausgelastet, sodass die Errichtung eines weiteren Kindergartenstandortes dringend erforderlich ist. Die Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Kindergärten wurde bereits an die VFI & Co KG ausgelagert und ist beabsichtigt, dass der neue Kindergartenstandort durch die VFI & Co KG errichtet wird und in weiterer Folge an die Marktgemeinde Gunskirchen rückvermietet wird.

Als erstes soll jedoch die benötigte Grundfläche durch die Marktgemeinde Gunskirchen angekauft werden. Gegenständlicher Finanzierungsplan bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf die Grundbeschaffungskosten und deren Finanzierung.

Bausumme	€ 735.000,00
Realisierungszeitraum:	2012 - 2013
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2022
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Kosten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Grunderwerb und Erschließung			735.000,00				735.000,00
Planung und Bauleitung							0,00
Gebäude							0,00
Außenanlagen							0,00
Summe	0,00	0,00	735.000,00	0,00	0,00	0,00	735.000,00
Finanzierungsvorschlag							
Rücklagen			735.000,00				735.000,00
Anteilsbetrag v. o.Haushalt							0,00
Interessentenbeiträge Vereine							0,00
Förderungsdarlehen							0,00
Darlehen - Bank							0,00
Landeszuschuss							0,00
Bedarfszuweisung							0,00
sonstige Mittel							0,00
Schotterentnahme							0,00
Summe	0,00	0,00	735.000,00	0,00	0,00	0,00	735.000,00

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der durch den Gemeinderat bereits beschlossene Finanzierungsplan soll aufgehoben werden. Der nunmehr vorliegende Finanzierungsplan bezieht sich lediglich auf die Beschaffung eines entsprechenden Grundstückes und soll der fehlende Finanzierungssaldo in der Höhe von € 735.000,00 mit einer Rücklagenentnahme bzw. Finanzierung im Rahmen des Kassenkredites abgedeckt werden.

Seitens der Finanzabteilung ergeben sich in diesem Bereich weitere Punkte, die der Gemeinderat einer generellen Klärung zu unterwerfen hat:

7. inneres Darlehen vs. Rücklagenentnahme

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die den Gunskirchner Bürger und Bürgerinnen vorgeschriebenen Anschlussgebühren einer Rücklage zugeführt, sofern sie nicht zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben verwendet wurden. Zusätzlich wurden bis zum Finanzjahr 2005 die gesamten Einnahmenüberhänge aus dem Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung den bezug habenden Rücklagen zugeführt. Dadurch ist es seitens der Marktgemeinde Gunskirchen gelungen, entsprechende Rücklagen in dem jeweiligen Bereich anzusammeln, um künftige Sanierungen ohne der Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln durchführen zu können.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in diversen Beschlüssen grundsätzlich darüber abgesprochen, für welche Projekte bzw. Infrastrukturmaßnahmen eine Rücklagenentnahme getätigt werden kann.

Tätigt die Marktgemeinde Gunskirchen eine Rücklagenentnahme in Form eines inneren Darlehens, so hat man unweigerlich auch jene Frage zu beantworten, wie die Rückführung und Wiederbefüllung der Rücklagenbestände erfolgen soll. Nachdem die Rücklagenentnahme nicht nur für den durch die Gemeinde zu finanzierenden Anteil bei den jeweiligen Vorhaben getätigt werden soll, sondern auch für die Zwischenfinanzierung für später einlangende Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel dienen soll, kann man die Rückführung dieses inneren Darlehens in zwei große Kategorien unterteilen. Die Rücklagenauffüllung von später einlangenden Landeszu-

schüssen und Bedarfszuweisungsmittel hat unmittelbar mit dem Einlangen dieser Fördergelder zu erfolgen. Für die Auffüllung betreffend des gemeindeeigenen Finanzierungsanteils sollte angedacht werden, dass diese Wiederauffüllung einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigt und ist für zukünftige mittelfristige Finanzplanungen jedenfalls zu berücksichtigen und bedeutet im konkreten Fall, dass die Marktgemeinde Gunskirchen die zur Disposition stehenden Mittel im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu erwirtschaften hat.

Eine generelle Rücklagenentnahme unterscheidet sich dadurch, dass von einer Rückführung der in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel Abstand genommen wird. Dies bedeutet jedoch, dass für zukünftige Vorhaben für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Zuge von durchzuführenden Sanierungen keinerlei finanzielle Mittel vorhanden sind. Für notwendige Sanierungen müsste die Marktgemeinde Gunskirchen Fremdfinanzierungsmittel in Anspruch nehmen und könnte dies auch für diesen Bereich aufgrund der Maastrichtkriterien auch tätigen.

8. Anspruch auf Verrechnung eines internen Zinssatzes

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat ihre Rücklagenbestände veranlagt und erwirtschaftet in diesem Zusammenhang nicht nur eine entsprechende Verzinsung, sondern kann auch einen gewissen Veranlagungserfolg ausweisen. Durch die Inanspruchnahme der Rücklagenbestände schwindet nicht nur der Zinsertrag sondern muss man sich auch eingestehen, dass ein eventuell zu erzielender Veranlagungserfolg nicht mehr erwirtschaftet werden kann.

Durch das Budgetbegleitgesetz erfolgt nunmehr eine Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf Kapitalerträge, die derzeit keinem KEST-Abzug unterliegen. Aufgrund der weiten Formulierung „*sonstige Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt*“, ist davon auszugehen, dass sämtliche Kreditvereinbarungen darunter fallen. Eine beschränkte Steuerpflicht wird vom Vorliegen einer Verzinsung abhängen.

Diese Neuregelung tritt ab 1.4.2012 in Kraft und könnte durch einen Abschluss eines Darlehensvertrages bis 31.03.2012 umgangen werden. Eine Trennung in Alt- und Neuverträge hat zu erfolgen.

9. kontrollierte Rücklagenverwendung für mehrere Vorhaben

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung können Vorhaben nur mehr dann realisiert werden, wenn seitens der Marktgemeinde Gunskirchen zur Finanzierung der Vorhaben im Hoheitsbereich eigene finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden. Aufgrund dessen, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen mehrere Vorhaben umgesetzt werden, ist es sinnvoll, eine kontrollierte Rücklagenverwendung anzustreben. Aufgrund dessen, dass die Rücklagenbestände der Höhe nach begrenzt sind, bedarf es einer zeitlichen Abstimmung der Realisierung der Bauvorhaben.

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass durch die kontrollierte Rücklagenverwendung die Vorhaben Schülerhort Zu- und Umbau, Kindergarten II Neubau – Grundkauf und Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf durch die Verwendung der bestehenden Rücklagen finanziell als gesichert betrachtet werden können.

Die Errichtung eines Kindergarten II Neubaus und die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums können aus heutiger Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass die Rücklagenentnahme in

Form eines inneren Darlehens durchgeführt wird, sofern die Rücklagenbestände noch ausreichen, um diesen Grundankauf tatsächlich finanzieren zu können.

Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen kann die Finanzierung nur im Rahmen der Beanspruchung des Kassenkredites durchgeführt werden.

Rücklagenverwendung Wasser/Kanal					
I.) Sportzentrum					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€	650.000,00			
2011	€	740.000,00			
2012	€		200.000,00		
2013	€		200.000,00		200.000,00
2014	€				200.000,00
2015	€				
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.390.000,00	400.000,00	0,00	400.000,00
Finanzierungssaldo	€	-590.000,00			
II.) Schülerhort Um- u. Zubau					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€	14.012,50			
2011	€	50.000,00			
2012	€	968.500,00			
2013	€				
2014	€		148.000,00	192.000,00	
2015	€		192.000,00	148.000,00	
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.032.512,50	340.000,00	340.000,00	0,00
Finanzierungssaldo	€	-352.512,50			
III.) Kindergarten II Neubau (Grundkauf)					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel
2010	€				
2011	€				
2012	€	735.000,00			
2013	€				
2014	€				
2015	€				
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	735.000,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungssaldo	€	-735.000,00			

IV.) Rücklagenbestände									
Jahr		Kanal	Wasser	Auffüllung Kanal LZ/BZ	Auf- füllg. Kanal o.HH	Auffüllg.W VA LZ/BZ	Auffüllg.W VA o.HH.	Kanal	Wasser
2010	€	1.368.734,11	1.268.842,45					1.368.734,11	1.268.842,45
2011	€	-758.800,00						609.934,11	1.268.842,45
2012	€		-352.512,50					609.934,11	916.329,95
		-340.000,00						269.934,11	916.329,95
		-170.000,00	-170.000,00					99.934,11	746.329,95
			-590.000,00					99.934,11	156.329,95
			-735.000,00				94.251,25	99.934,11	250.581,20
2013	€						94.251,25	99.934,11	344.832,45
2014	€			340.000,00			94.251,25	439.934,11	439.083,70
2015	€			170.000,00		170.000,00	94.251,25	609.934,11	703.334,95
2016	€						94.251,25	609.934,11	797.586,20
2017	€						94.251,25	609.934,11	891.837,45
2018	€						94.251,25	609.934,11	986.088,70
2019	€						94.251,25	609.934,11	1.080.339,95
2020	€						94.251,25	609.934,11	1.174.591,20
2021	€						94.251,25	609.934,11	1.268.842,45
2022	€							609.934,11	1.268.842,45
2023	€							609.934,11	1.268.842,45
2024	€							609.934,11	1.268.842,45
Summe	€	99.934,11	156.329,95	510.000,00	0,00	170.000,00	942.512,50	609.934,11	1268842,45
ZWS RL									
Verwendg.		-1.268.800,00	-1.112.512,50						1.878.776,56
RL Bestand ges. zu Beginn	€	2.637.576,56				Grundkauf Kindergarten nur im Rahmen Kassenkredit möglich!!!			
RL Bestand ges. ohne Rückführg.	€	256.264,06		-2.381.312,50					
RL Bestand ges. mit BZ,LZ	€	936.264,06		-1.701.312,50					
RL ges. mit Rückfg. BZ,LZ u. Gde.	€	1.878.776,56		-758.800,00					

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 16. Feb. 2012 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat keine Beschlussempfehlung zu erteilen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

8. „ Der Beschluss des Gemeinderates vom 26. Mai 2011, betreffend der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen wird das Vorhaben Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen mit Horterweiterung und Kindergarten Neubau im Mittelfristigen Finanzplan an erste Stelle gereiht, aufgehoben.
9. Der Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2011, betreffend Finanzierungsplan für das Vorhaben Kinderbetreuungseinrichtungen, welches die Untervorhaben Kindergarten II Neubau, Krabbelstube und Schülerhort umfasst, betreffend die Finanzjahre 2010 bis 2015, wird aufgehoben.
10. Dem Finanzierungsplan für das Vorhaben Kindergarten II Neubau, Grundankauf, betreffend die Finanzjahre 2012 bis 2022 wird zugestimmt. Der Antrag und Gewährung von Bedarfzuweisungsmittel (Genehmigung des Finanzierungsplanes) ist aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes zu erstellen. Der Rücklagenentnahme bzw. Inanspruchnahme des Kassenkredites aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes in der Höhe von € 735.000,00 wird zugestimmt. Die Rücklage ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal 10 Jahren vollständig wieder aufzufüllen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des Kassenkredites, indem die Beanspruchung des Kassenkredites innerhalb von 10 Jahren entsprechend zu senken ist.

Ergeben sich aufgrund der einzelnen Ergebnisse der jeweiligen Rechnungsabschlüsse Soll-Überschüsse und dadurch die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückführung der Rücklage bzw. eines Anteilsbetrages für die Finanzierung des Projektes, so genießt dies gegenüber den Beginn neuer Vorhaben, oberste Priorität.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Oö. VersicherungsAG; Überarbeitung und Anpassung der Versicherungsverträge

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich schon sehr früh mit den Versicherungsverträgen beschäftigt und bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juli 1999 eine Neuordnung der Versicherungsverträge vorgenommen. Im Finanzjahr 2004 wurde eine Aktualisierung und Optimierung der Versicherungsverträge vorgenommen und hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Juni 2004 dazu seine Zustimmung erteilt. Mittlerweile haben sich einige Neuerungen ergeben, die eine teilweise Adaptierung der bestehenden Versicherungsverträge nach sich zieht.

Seitens der Finanzabteilung wurde wie in den vorangegangenen Verhandlungen mit den Versichererunternehmen davon ausgegangen, dass der regionale Bezug unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Anpassung der Gebäude- und Unfallversicherungen ausschlaggebend ist. Aus diesem Grunde wurden mit dem Stammversicherer der OÖ VersicherungsAG die Verhandlungen geführt.

Durch die Gründung der VFI & Co KG wurden die bestehenden Versicherungsverträge betreffend der Gebäudeversicherung der Marktgemeinde Gunskirchen sukzessive abgeändert und durch die VFI & Co KG übernommen. Eine Anpassung der Versicherungssumme erfolgte jeweils bei Fertigstellung der sanierten oder neu errichteten Objekte.

Bei den Gebäudeversicherungen wurden im Wesentlichen folgende Risiken versichert:

- Feuer
- Sturm
- Leitungswasser A-Deckung
- Einbruch

Eine Unterteilung der Gebäudeversicherung wurde deshalb notwendig, da das zivilrechtliche Eigentum bei einem Gebäude getrennt betrachtet werden muss und für die Betreibseinrichtung gesonderte Versicherungsverträge mit der OÖ. VersicherungsAG eingegangen wurden um das Inventar und sonstige Risiken durch die Marktgemeinde Gunskirchen zu versichern sind.

Die nachstehend angeführte Tabelle soll einen Überblick über die Versicherungsverträge mit der OÖ. VersicherungsAG bieten:

Klient: Marktgemeinde Gunskirchen
Stichtag:
Bearbeiter: OAR Gerhard Franzmair, MBA
Erstellungsdatum: 11.02.2012

I. Marktgemeinde Gunskirchen

1. Versicherungsverträge OÖ. VersicherungsAG

Pollizze	Objekt	Versicherungssumme	Prämie alt	Prämie Neu	Anmerkungen
Gebäude					
1171/00024	Schulstraße 9/11	€ 1.682.300,00	€ 508,31	€ 570,69	
1171/00032	Kirchengasse 14	€ 1.866.800,00	€ 599,56	€ 640,85	
1171/00065	Waldling 11	€ 1.067.300,00	€ 302,06	€ 348,73	
1171/00073	Florianigasse 5	€ 2.734.800,00	€ 1.199,06	€ 1.440,73	FF-Gunskirchen
1171/00081	Friedhof	€ 1.096.500,00	€ 333,27	€ 369,73	
1171/00099	Florianigasse 5	€ 2.342.020,00	€ 1.082,85	€ 1.480,67	Bauhof
1171/00107	Sportplatz-Kab.	€ 374.100,00	€ 114,55	€ 136,28	
1171/00149	Kirchengasse 14	€ 109.550,00	€ 22,40	€ 22,40	Garagen
1171/00156	WVA	€ 328.600,00	€ 821,88	€ 823,66	Ind. Blitz
1171/00164	Lambacherstr. 4	€ 1.305.800,00	€ 1.167,43	€ 1.167,47	Einrichtung
1171/00180	Fernreith 1	€ 860.240,00	€ 573,75	€ 760,78	FF-Fernreith
1171/00222	Welserstr. 7	€ 17.080.100,00	€ 4.389,24	€ 4.576,89	Seniorenheim
1171/00230	Lambacherstr. 6	€ 511.480,00	€ 233,55	€ 223,85	Einrichtung
1171/00248	Marktplatz 1	€ 445.610,00	€ 436,99	€ 426,13	Einrichtung
1171/00362	Raiffeisenplatz 1	€ 5.883.300,00	€ 2.397,82	€ 2.452,79	VZG
1171/00388	Raiffeisenplatz 3	€ 89.000,00	€ 111,62	€ 109,36	Bücherei
1171/00404	Lambacherstr. 31	€ 350.000,00	€ 57,30	€ 57,30	Poppinger
Neu	Lambacherstr. 6	€ 18.000,00	€ 0,00	€ 91,87	Photovoltaikanl.
Zwischensumme		€ 38.145.500,00	€ 14.351,64	€ 15.700,18	
Mehraufwand				-€ 1.348,54	

Pollizze	Objekt	Versicherungssumme	Prämie alt	Prämie Neu	Anmerkungen
Unfallversicherung					
1171/00396	Feuerwehren	€ 20.000,00	€ 928,31	€ 1.937,55	Unfalltod/167 P.
1171/00115	Kinder	€ 5.000,00	€ 529,09	€ 319,89	Unfalltod/192 P.
NEU	Schüler VS/HS	€ 5.000,00	€ 0,00	€ 993,55	Unfalltod/528 P.
1171/00123	Gemeinderäte	€ 8.000,00	€ 379,51	€ 224,32	Unfalltod/31 P.
Zwischensumme			€ 1.836,91	€ 3.475,31	
Mehraufwand				-€ 1.638,40	

I. Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG

1. Versicherungsverträge OÖ. VersicherungsAG

Pollizze	Objekt	Versicherungssumme	Prämie alt	Prämie Neu	Anmerkungen
Gebäude					
756920/013	Lambacherstr. 6	€ 4.788.600,00	€ 1.322,61	€ 1.460,11	KG/Hort
756920/021	Lambacherstr. 4	€ 14.080.600,00	€ 4.459,93	€ 4.615,89	VS/HS
756920/039	Fernreith 1	€ 783.600,00	€ 531,74	€ 529,54	FF-Fernreith
756920/047	Marktplatz 1	€ 3.474.420,00	€ 1.326,48	€ 1.574,20	Gemeindeamt
Zwischensumme		€ 23.127.220,00	€ 7.640,76	€ 8.179,74	
Mehraufwand				-€ 538,98	

Mehraufwand Gesamt -€ 3.525,92

Gebäudeversicherung: Marktgemeinde Gunskirchen/VFI & Co KG

Durch die Adaptierung der Versicherungsverträge sind aufgrund der neuen Versicherungsverträge folgende Risiken versichert:

- Feuer
- Sturm
- Leitungswasser C-Deckung
- Einbruch
- Schneerutsch
- Indirekter Blitzschlag

Zusätzlich wurden verschiedenen Versicherungssummen angepasst und betrifft dies im Wesentlichen die in den Gebäuden eingestellten Fahrzeuge. Dadurch kam es zu einer Erhöhung der Prämie in der Höhe von € 1.563,27. Die Leitungswasser C-Deckung umschließt das Verstopfungs- Dichtungs- und Korrosionsrisiko und werden Leitungslängen bis 6 m mitversichert. Der Mehraufwand kann mit € 669,97 beziffert werden.

Unfallversicherungen:

Die Unfallversicherungen wurden neu überarbeitet und die jeweiligen Deckungssummen angepasst. Zusätzlich wird vorgeschlagen auch für den Bereich der Schulkinder eine Unfallversicherung einzugehen.

Feuerwehrmitglieder (Aktive, Jugendliche und Reservisten)

167 Personen

Dauernde Invalidität	€ 35.000,--
Unfalltod	€ 20.000,--
Unfallkosten	€ 2.000,--

Gemeinderäte

31 Personen

Dauernde Invalidität	€ 30.000,--
Unfalltod	€ 8.000,--
Unfallkosten	€ 800,--

Kinder (Krabbelstube u. Kindergarten)

192 Personen

Dauernde Invalidität	€ 20.000,--
Unfalltod	€ 5.000,--
Unfallkosten	€ 800,--

Kinder (Schüler VS/HS und Schülerhort) NEU

528 Personen

Dauernde Invalidität	€ 20.000,--
Unfalltod	€ 5.000,--
Unfallkosten	€ 800,--

Mit der Oö. VersicherungsAG wurde vereinbart, dass die Laufzeit unverändert bleibt und lediglich neue Polizzen mit neuen Versicherungssummen und Deckungen ausgestellt werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigt im Rahmen der Aktion „PV macht Schule“ Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Volks- bzw. Hauptschule zu errichten. Dadurch sollen gegenständliche Anlagen versichert werden und sind in diesem Paket inkludiert.

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dass vorliegender Vorschlag durch den Gemeinderat angenommen wird.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 16. Feb. 2012 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung empfohlen:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. „Dem Abschluss der Versicherungsverträge bei der OÖ. VersicherungsAG für die Sparten Bündelversicherung Gebäude, Photovoltaikanlage und Unfallversicherungen zu einer Jahresprämie von € 19.175,49 wird zugestimmt.**
- 2. Dem Abschluss von Versicherungsverträgen bei der OÖ. VersicherungsAG für die Sparte Bündelversicherung Gebäude durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen zu einer Jahresprämie von € 8.179,74 wird zur Kenntnis genommen.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Raiffeisenbank Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1, 4623 Gunskirchen; Abschluss von Vereinbarungen für das Kontokorrentkonto der Marktgemeinde Gunskirchen und für das Girokonto der VFI & Co KG

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 6. Dez. 2011 die Vergabe des Kassenkredites der Marktgemeinde Gunskirchen an die Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG zu einem Rahmen in der Höhe von € 2.700.000,00 beschlossen. Weiters hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen in dieser Sitzung der Aufnahme eines Kontokorrentkredites durch die VFI & CO KG zu einem Rahmen in der Höhe von € 100.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen, seine Zustimmung erteilt.

Die Marktgemeinde Gunskirchen als auch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG hat mit Banken und Lieferanten Abbuchungsaufträge abgeschlossen und somit der Einzugsermächtigung zugestimmt. Dadurch kann es sehr kurzfristig bei der Raiffeisenbank Gunskirchen dazu führen, dass das Konto der Marktgemeinde Gunskirchen, Konto Nr. 10413 und das Konto der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG, Konto Nr. 11437 kurzfristig einen Negativsaldo aufweist. Aufgrund der Bestimmungen des Bankwesengesetzes darf die Raiffeisenbank Gunskirchen derartige kurzfristige Überziehungen ohne den Abschluss von Vereinbarungen bzw. Darlehensverträgen oder sonstigen Verträgen nicht dulden und würde dies unmittelbar an die FMA (Finanzmarktaufsicht) weitergeleitet.

Um dies zu verhindern, wurden seitens der Raiffeisenbank Gunskirchen folgende Vereinbarungen vorgelegt:

Marktgemeinde Gunskirchen, Überziehungen	€ 200.000,00
VFI & CO KG, Überziehungen	€ 70.000,00

Seitens der Raiffeisenbank Gunskirchen gelangen nachstehend angeführte Konditionen zur Verrechnung:

für die Marktgemeinde Gunskirchen:

- variable Zinsgestaltung:
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,75 %, 1,74% v. 9/2011
- fixe Zinsgestaltung: ein Anbot
- Habenzinsen: 0,125%

für die VFI & CO KG:

- variable Zinsgestaltung:
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,75 %, 1,78% v. 10/2011
- fixe Zinsgestaltung: kein Anbot
- Habenzinsen: 0,125%

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass zur effizienten Verwaltung des Zahlungsverkehrs gegenständliche Vereinbarungen mit der Raiffeisenbank Gunskirchen zum Abschluss gelangen.

Wechselrede:

GR Olinger fragt an, welche Höhe die Marktgemeinde Gunskirchen derzeit an Bankkredit offen hat.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter OAR Gerhard Franzmair, MBA antwortet, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Kassenkredit in der Höhe von € 2.700.000 abgeschlossen hat. Dieser Kassenkredit hat eine derzeitige Auslastung in der Höhe von 1,9 Mio €. Beim ausgelagerten Girokonto der VFI & Co KG wurde ein Kassenkredit in Höhe von € 100.000 gewährt, wobei wir einen aushaftenden Betrag in der Höhe von € 40.000 bis € 50.000 haben. Weiters werde angemerkt, dass bei der KG es nur zu kurzfristigen Überziehungen und somit Belastungen des Kassenkredites komme.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen schließt eine Vereinbarung zum Kontokorrentkredit 10.413 in der Höhe von € 200.000,00 zu den in diesem Amtsvortrag angeführten Konditionen und einer Laufzeit von einem Jahr ab.

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird die Vereinbarung mit der Raiffeisenbank Gunskirchen für Überziehungen in der Höhe von € 70.000,00 und zu den bekannt gegebenen Konditionen und einer Laufzeit von einem Jahr eingehen und diesem Abschluss der Vereinbarung wird durch den Gemeinderat zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Pfarramt – Caritaskindergarten; Sondersubvention Caritaskindergarten - Abgangsdeckung 2011

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Pfarre Gunskirchen hat in Ihrem Schreiben vom 30. Jänner 2011 um Deckung des Jahresabganges 2011 für den Caritaskindergarten Gunskirchen angesucht. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit dem Pfarrcaritaskindergarten eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen, wobei sich die Marktgemeinde Gunskirchen verpflichtet, über begründetes Ansuchen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zum Betriebsabgang des Caritaskinder Gartens zu gewähren. Laut vorgelegter Abrechnung beträgt der Abgang im Jahr 2011 € 33.407,87

Die zuständige Abteilung hat die Abrechnung geprüft und für richtig befunden.

Einnahmen 2011	€	64.704,50
abzgl. Ausgaben 2011 gesamt	€	<u>-98.112,37</u>
Abgang 2011	€	-33.407,87

Von der Finanzabteilung wurde eine Vergleichsrechnung zum Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen erstellt. Diese ergab, dass pro Kindergartengruppe ebenfalls ein Abgang von ca. € 33.350,00 im Finanzjahr 2011 angefallen ist.

Seitens der Finanzabteilung wird daher vorgeschlagen, den Abgang in der Höhe von € **33.407,87** abzudecken, um zu gewährleisten, dass der Caritaskindergarten in bewährter Form weitergeführt wird.

Auf der HH-Stelle 1/2401-7570 sind im Voranschlag für das Finanzjahr 2012 Mittel in der Höhe von € 31.200,00 vorgesehen. Der Restbetrag in der Höhe von € 2.207,87 ist im Nachtragsvoranschlag 2012 vorzusehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Der Pfarre Gunskirchen wird für den Betriebsabgang 2011 im Caritaskindergarten eine Sondersubvention in Höhe von €33.407,87 gewährt.“

Beschlussergebnis:einstimmig

9. Straßenbauprogramm 2012

Bericht: GV Maximilian Feischl

Straßenbauprogramm 2012

a.) Ordentlicher Haushalt

Im ordentlichen Haushalt stehen für das Straßensanierungsprogramm 2012 Budgetmittel in der Höhe von € 100.000,-- inkl. MWSt. zur Verfügung.

Für nachstehende Straßensanierungsprojekte ergeht der Vorschlag zur Realisierung:

1. Straßeninstandsetzungen - Eigenleistungen Bauhof	€	20.000,--
2. Sanierungen mittels Flüssigbitumen	€	25.000,--
3. Sanierung Waldenberger Straße	€	22.000,--
4. Sanierungen Feinbelag /Ortsgebiet	€	10.000,--
5. Gehsteig Grünbach	€	23.000,--
		€ 100.000,--

1. Gemeinde – Eigenregieleistungen

Der gegenständliche Betrag soll für die Eigenregiearbeiten, die durch das Bauhofpersonal über das Jahr abgewickelt werden (Gehsteigabsenkungen, div. Straßenanschlüsse, usw.), sowie für kleinere Bauvorhaben zur Verwendung zugeführt werden (z. B. Gehsteigsanierungen, Erneuerung von Straßenrohrdurchlässe, Ausbesserungen bei Pflastermulden, usw.). Gehsteigsanierung bei der Volksschule und Rosenstraße - Teilausbau der ergänzenden Grundabtretung Parzellierung Gruber (Ansuchen Oberndorfer).

2. Oberflächensanierungen mittels Flüssigbitumen

Für Ausbesserungsarbeiten auf div. Gemeindestraßen (wie Behebung von Frostaufbrüchen, Asphalttrisse, Verdrückungen, usw.) soll wie in den Vorjahren ein Breitspritzgerät samt Servicetank angemietet werden.

Die Spritzarbeiten sollen durch das Bauhofpersonal in Eigenregie ausgeführt werden. Das benötigte Bitumen ca. 25 To einschließlich Streusplitt soll zugekauft werden.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten soll die öffentliche Zufahrtsstraße Grabmer/ Eder ebenfalls mittels Flüssigbitumen auf einer Länge von ca. 100 m und einer Breite von ca. 3,50 m staubfrei ausgebaut werden (2 x 3 kg/m²). Über den gegenständlichen staubfreien Ausbau wurde ein Ansuchen vom 17.01.2012 an die Marktgemeinde Gunskirchen gerichtet.

Weitere Schwerpunkte der Straßensanierungen im heurigen Jahr sind: Zufahrt Messerhuber/ Aicher, Oberriethal, Au bei der Traun, Fernreith Adrian - Zufahrt Privathaus Probleme mit den Oberflächenwässern Straße - wird ständig ausgeschwemmt (heuer bereits 2 mal), usw.

3. Sanierung Teilstück Waldenberger Straße

Aufgrund massiver Verdrückungen und des allgemein schlechten Zustand des Straßenbelages soll das Teilstück der Waldenberger Straße beginnend von der Zufahrt Schlager/ Weidinger bis zur Zufahrt zum Hochbehälter saniert werden. Das Teilstück soll unter Einbringung von Grädermaterial durchgefräst, neu gegrädert und eine Bitukiesdecke aufgebracht werden.

Die Länge der Sanierungsstrecke beträgt ca. 190 lfm.

4. Sanierungen Feinbelag/ Ortsgebiet

Aufgrund Fahrbahnschäden im Ortsgebiet ist es erforderlich die Straßenteilstücke punktuell zu sanieren. Es sollen die Teilbereiche gefräst und ein Feinasphalt von ca. 3,5 cm (AB 11) aufgebracht werden.

Ebenfalls wird auf der Trasse der Fernwärmeleitung ein Feinbelag im heurigen Jahr aufgebracht. Im Zuge der Asphaltierungsarbeiten können etwaige Flächen neben der Fernwärmekünette durch die Marktgemeinde ebenfalls saniert werden (Vermeidung von Flickwerk, usw.)

Die Kosten belaufen sich ca. € 20,-/ m². Somit können ca. 500 m² Gemeindestraße instand gesetzt werden.

5. Errichtung einer Auftrittsfläche bei der Bushaltestelle in Grünbach

In der Ortschaft Grünbach entlang der Bichlwimmer Landesstraße im Bereich der Schülerhilfe fehlt bei der bestehenden Bushaltestelle eine geeignete Auftrittsfläche. Die Fahrgäste des Schul- u. Linienbusses (u. auch Rufbus) müssen über einen Wiesenstreifen zu- bzw. aussteigen.

Es wäre für die Schulwegsicherung geplant beginnend vom Kreuzungsbereich Bichlwimmer Landesstraße/ Moostaler Straße bis zur Haltestelle einen Gehsteig mit Auftrittsfläche zu errichten. Im Zuge der Bauarbeiten würde gleichzeitig der Gehsteig von der Moostaler Straße beginnend im Bereich der Fa. Humer ebenfalls ca. 50 m nach Nordosten verlängert.

Der zusätzlich benötigte Grund wird kostenlos von den Anrainern zur Verfügung gestellt. Die bestehenden Liegenschaftseinfriedungen sind entsprechend zurück zu versetzen und somit würde es ebenfalls zu einer wesentlichen Verbesserung der Einsichtverhältnisse im gegenständlichen Kreuzungsbereich kommen.

Die Arbeiten würden von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt. Nach den Bestimmungen des OÖ Landesstraßengesetzes hat sich die Gemeinde mit 50 % der anfallenden Baukosten zu beteiligen. Kostenbeteiligung ca. € 23.000,- inkl. MWSt.

b.) außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt sind für das Straßenbauprogramm 2012 Budgetmittel in der Höhe von € 100.000,- inkl. MWSt. veranschlagt.

Nachstehende Straßenausbauten werden zur Realisierung vorgeschlagen:

1. Römerpark	€	75.000,-
2. Gehsteig Lambacher Straße	€	15.000,-
3. Schotterungen	€	10.000,-
	€	100.000,-

1. Römerpark

Die Bauarbeiten beim Römerpark sind zum größten Teil abgeschlossen. In diesem Zusammenhang sollen nunmehr der Schrödingerplatz und ein Teilbereich der Dopplerstraße (Gärtnerstraße- Einsteinstraße) bzw. der in der Mitte verlaufende Weg staubfrei ausgebaut werden.

Im Bereich des Schrödingerplatzes werden die anfallenden Oberflächenwässer über entsprechende Granitmulden mit Straßeneinläufe in das öff. Kanalnetz abgeleitet und in weiterer Folge soll eine Bitukiesdecke aufgebracht werden. In der Mitte ist eine kleine Grünfläche vorgesehen.

Die Dopplerstraße wird vorerst auf einer Breite von ca. 5,50 m staubfrei ausgebaut. Das Asphaltband wird ca. 2,50 m von den bestehenden Einfriedungen abgerückt. Der Streifen zwischen den Einfriedungen des Römerparks und Asphaltband wird entsprechend geschottert und kann als Parkstreifen und als Sickerstreifen der Straßenoberflächenwässer verwendet werden. Ein Ausbau des Streifens soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Gehweg in der Mitte des Römerparks wird ebenfalls im Zuge der Ausbauarbeiten staubfrei mittels Bitukiesdecke ausgebaut. Die Oberflächenwässer werden soweit wie möglich über die angrenzenden Grünflächen zur Versickerung gebracht ansonsten über Granitmulden mit Straßeneinläufe in das öff. Kanalnetz abgeleitet.

Geschätzte Baukosten ca. € 75.000,-- inkl. MWSt.

2. Gehsteig Lambacher Straße

Die Bushaltestelle auf der Lambacher Straße /Straß- Fahrtrichtung Lambach fehlt eine Auftrittfläche und die Fahrgäste müssen über einen Wiesenstreifen zu- bzw. aussteigen.

Es soll nunmehr im Bereich der Liegenschaft Hammer beginnend beim Blumenweg ein Gehsteig mit einer entsprechenden Auftrittfläche geschaffen werden.

Es ist die bestehende Einfriedung bei der Liegenschaft Hammer abzutragen und entsprechend zurückzusetzen bzw. eine gleichwertige Einfriedung herzustellen. Der benötigte Grund wird unentgeltlich von der Fam. Hammer zur Verfügung gestellt. In weiterer Folge kann ein ca. 30 m langer Gehsteig mit einer Auftrittfläche für die Bushaltestelle errichtet werden.

Die gegenständlichen Arbeiten sollen vom Bauhofpersonal in Eigenregie durchgeführt werden.

Über die Baumaßnahmen wurde eine entsprechende Vereinbarung getroffen die in der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2007, genehmigt wurde.

Geschätzte Baukosten ca. € 15.000,--

3. Schotterungen aufgrund Neuerschließungen

Im heurigen Jahr sind Straßenunterbauten aufgrund der Errichtung neuer Aufschließungsstraßen anzulegen.

Geschätzte Baukosten ca. € 10.000,-- inkl. MWSt.

Das oben erwähnte Straßenbauprogramm 2012 im ordentlichen u. außerordentlichen Haushalt wurde eingehend in der Sitzung des Ausschusses für Straßenbau am 16.02.2012, behandelt und es wird einstimmig zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Dr. Leitner regt an, dass wie im Absatz 4 beschrieben, Fahrbahnschäden im Ortsgebiet nicht nur auf der Fahrbahn selbst, sondern auch am Gehsteig bereits massiv vorhanden sind. Aus diesem Grund stelle sich die Frage, ob diese Schäden im Bereich des Gehsteiges auch mitsaniert werden.

GV Feischl gibt bekannt, dass die Schäden im Bereich des Gehsteiges mitsaniert werden.

GR Renner sagt, dass er dieses Straßenbauprogramm 2012 als positiv befinde. Weiters möchte er auch ein Lob an den gemeindeeigenen Bauhof aussprechen. Der einzige Wehmutstropfen bei diesem Straßenbauprogramm sei die Nicht-Umsetzung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Puchstraße, zumal diese bereits seit einiger Zeit notwendig wäre. Dennoch trete er für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung im dortigen Bereich ein.

GV Feischl antwortet, sollten sich im Laufe des Jahres zusätzlich Gelder lukrieren lassen, werden diese umgehend für die Errichtung dieser Straßenbeleuchtung verwendet.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Straßensanierungs- und Straßenbauprogramm 2012, im ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt, im Umfang wie im Amtsbericht beschrieben, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Krauter Franz, Kottingreith 2, 4623 Gunskirchen; Kottingreith Wegparzelle Nr. 1642, KG Fallsbach – Verlegung eines Stromkabels – prekaristische Benutzung

Bericht: GV Maximilian Feischl

**Franz Krauter, Kottingreith 2, 4623 Gunskirchen
Kottingreith- Wegparzelle 1642, KG Fallsbach,
Verlegung eines Stromkabels – prekaristische Benutzung**

Herr Franz Krauter, Kottingreith 2, 4623 Gunskirchen, suchte mit Schreiben vom 20.02.2012, bei der Marktgemeinde Gunskirchen um Gestattung für die Verlegung eines Stromkabels in der öffentlichen Wegparzelle 1642, KG Fallsbach, im Bereich der Liegenschaft Kottingreith 2, an.

Vom Amte wurde hiefür ein Gestattungsvertrag (lt. Anlage) für die erforderliche Straßenquerung ausgearbeitet, in dem die Errichtung, der Bestand und eventuelle Abänderungen des Stromkabels geregelt sind.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Gestattungsvertrag (lt. Anlage) mit Herrn Franz Krauter, Kottingreith 2, 4623 Gunskirchen, über die Verlegung eines Stromkabels in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1642, KG Fallsbach, im Bereich der Liegenschaft Kottingreith 2, wird die Zustimmung erteilt. “

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Kanalbauabschnitt BA 17 und Wasserleitungsbauabschnitt BA 06 – Erweiterung des Bauprogramms und ergänzende Bauaufträge

Bericht: GV Fritz Nagl

Aufgrund von einzelnen Neuwidmungen von Bauland und Verbauungsabsichten der Grundeigentümer soll das Bauprogramm für das laufende Kanalbaulos BA 17 u. Wasserleitungsbaulos BA 06 aufgestockt werden.

Es sollen auf Grundlage geplanter Verbauungen/ Parzellierungen ca. 350 lfm Nebenkanäle mit ca. 15 Stk. Hausanschlüssen in den Bereichen Grünbach - Parzellierung Paltinger u. Berghammer, Porschestraße - Teilung Haderer, Betriebsbaugebiet Straß Ost - Verlängerung NK VII/1 und Irnharting - gemeindeeigenes Grundstück - Parz. Nr. 2119/25, KG Irnharting, (anschließend an die Parzellierung Bauer) zusätzlich errichtet werden.

Ebenfalls ist es erforderlich, in Grünbach die Wasserleitung um ca. 45 lfm und in Irnharting um ca. 135 lfm jeweils zu verlängern. In Irnharting ist des Weiteren die begleitende Straßenentwässerung (ca. 160 m) bzw. der Straßenunterbau (Frostkoffer) mit einem Flächenausmaß von ca. 700 m² herzustellen.

Die geplanten Nebenkanäle u. Wasserleitungen sind teilweise noch zu planen und der Wasserrechtsbehörde nach den Bestimmungen des WRG § 134 anzuzeigen.

Mit den ergänzenden Planungs- und Ingenieurleistungen für die zusätzlichen Nebenkanäle soll das Büro Flögl, Linz, auf Basis des gültigen Rahmenauftrages für BA 17 u. BA 06 mit einer Auftragssumme von ca. € 25.000,-- exkl. MWSt., beauftragt werden. Die Planungsleistungen beinhalten die obengenannten Nebenkanäle sowie die beiden Wasserleitungsstränge als auch die begleitenden Straßenbauleistungen und die Verlängerung der Bauzeit aufgrund der ergänzenden Bauaufträge. Ebenfalls ist beim gegenständlichen Honorar die Planungs- u. Bauleitung für die Wasserleitungserweiterung mit ca. 380 lfm. im Bereich Jasminstraße (Welser Stadtgebiet) ergänzend berücksichtigt.

Mit den Tiefbauarbeiten für das Kanalbaulos BA 17 u. Wasserleitungsbaulos BA 06 wurde die Fa. Porr, Linz, aufgrund des Billigstbieterangebotes vom 11.03.2011, beauftragt.

Über die Errichtung der erforderlichen zusätzlichen 4 Nebenkanäle samt Hausanschlüsse, Verlängerungen bei den Wasserleitungen und den begleitenden Straßenbauarbeiten liegt ein Zusatzangebot von der Fa. Porr, zu den Einheitspreisen des Hauptangebotes, mit einer Angebotssumme von ca. € 103.732,45 exkl. MWSt., vor. Die Baustellengemeinkosten kommen dabei anteilig der zusätzlichen Auftragssumme, jedoch ohne Berechnung für Baustelle Einrichten und Räumen, zum Tragen. Die Preisgleitung für den Zusatzauftrag erst ab 01.01.2012 soll noch zusätzlich verhandelt werden.

Mit den erforderlichen Dichtheitskontroll- und, Kanalfernsehuntersuchungen sowie Schachtzustandsaufnahmen wurde die Fa. Straßen- u. Pflasterbau, Linz, aufgrund des Billigstbieterangebotes beim Kanalbaulos BA 17, beauftragt. Die zusätzlichen Überprüfungsarbeiten belaufen sich auf ca. € 4.531,78 exkl. MWSt. und sollen ebenfalls ergänzend an die Fa. Straßen- u. Pflasterbau vergeben werden.

Aufgrund der Errichtung der vier Nebenkanäle und zwei Wasserleitungsstränge werden mittelfristig Interessentenbeiträge in der Höhe von ca. € 62.000,-- erhoben.

Die Finanzierung erfolgt auf den HHS- Abschnitten 5/85117 bzw. 5/85006 und ist gesichert.

Antrag: (GV Nagl Fritz)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Kanalbaulos BA 17 und Wasserleitungsbauabschnitt BA 06 wird, wie im Amtsvortrag beschrieben, um 4 Nebenkanäle - einschließlich Hausanschlüsse u. 2 Wasserleitungsstränge - in den Bereichen der Neuwidmungen Grünbach –Paltinger und Berghammer, Porschestraße - Parzellierung Haderer, Betriebsbaugebiet Straß Ost - Verlängerung NK VII/1 u. Irnharting - gemeindeeigenes Grundstück - Parz. Nr. 2119/25, KG Irnharting, (anschließend an die Parzellierung Bauer), erweitert.

Mit den ergänzenden Planungs- u. Ingenieurleistungen wird das Büro Flögl, Linz, auf Basis des gültigen Rahmenauftrages für BA 17 und BA 06, mit einer Auftragssumme von ca. € 25.000,- exkl. MWSt., beauftragt.

Mit den zusätzlichen Tiefbauarbeiten wird die Fa. Porr, Linz, aufgrund des Zusatzangebotes auf Basis der Einheitspreise des Billigstbieterangebotes vom 11.03.2011, mit einer Auftragssumme von ca. € 103.732,45 exkl. MWSt., zu den Bedingungen wie im Bericht beschrieben, beauftragt.

Mit den durchzuführenden Kanalüberprüfungsarbeiten wird die Fa. Straßen- u. Pflasterbau, Linz, zu den Bedingungen des Billigstbieterangebotes vom 11.03.2011, mit einer Auftragssumme von ca. € 4.531,78 exkl. MWSt. beauftragt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Volks- und Hauptschule – Errichtung von Photovoltaikanlagen – Nachtrag zum Bestandsvertrag

Bericht: GV Ingrid Mair

Seitens des Landes OÖ. wurde die Aktion „PV macht Schule“ gestartet. Sinn dieser Aktion ist es das Energiebewusstsein der Schüler anzuregen. Gefördert wird eine Anlage je Schule mit einer Leistung von max. 3 KWp. Erstattet werden 75 % der Investitionskosten, maximal jedoch € 7.500,-- je Anlage. Bedingung für die Förderung ist unter anderem, dass die erzeugte Leistung in der Schule an einer gut zugänglichen Stelle sichtbar gemacht, die gewonnene Energie in das hausinterne Netz eingespeist und das Förderansuchen innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung beim Amt der OÖ. Landesregierung eingereicht wird. Bis spätestens 1. März 2012 sind nun dem Land OÖ. die Förderungsunterlagen zu übermitteln.

Der Ausschuss für Kommunale Einrichtungen und Bauvorhaben hat sich in seiner Sitzung am 28.7.2011 für die Teilnahme an diesem Projekt ausgesprochen.

Installiert sollen die Anlagen durch den Schulbetreiber – Gemeinde- werden. Die Gemeinde ist auch der Strombezieher.

Nachdem sich die Schulliegenschaft und das Schulgebäude im Eigentum der VFI & Co KG befindet ist für die Errichtung der Photovoltaikanlage der gültige Bestandsvertrag diesbezüglich gemäß beiliegendem Nachtrag zu ergänzen.

Die Auftragsvergabe der Lieferung und Montage der PV- Anlage wird im Gemeindevorstand abgehandelt. Die Kosten betragen beim Bestbieter ca. € 22.567,20 inkl. MWSt.

Die Finanzierung erfolgt auf den HS 5/21110-0500, 5/21110-6140, 5/21210-0500 und 5/21210-6140 und ist im Nachtragsvoranschlag zu sichern. Vorgesehen ist, dass der selbst zu finanzierende Restbetrag (ca. € 7.500,-- inkl. Mwst.) überwiegend durch Sponsoring von Firmen gedeckt wird.

Antrag: (GV Ingrid Mair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur Errichtung der Photovoltaikanlagen auf der Volks- u. Hauptschule Gunskirchen wird der Nachtrag zum Bestandsvertrag lt. Anlage zum Beschluss erhoben.

Der Finanzierung der Ausgaben in der Höhe von ca. € 22.567,20 inkl. MWSt. und der Bedeckung durch Einnahmen aus den zu erwartenden Fördergeldern in der Höhe von ca. € 15.000,-- sowie durch Sponsorgelder und durch Anteilsbeträge aus dem o. H. in der Höhe von gesamt ca. € 7.500,-- wird zugestimmt und ist dies im Nachtragsvoranschlag 2012 einzuplanen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Bebauungsplan Nr. 24 „Kreuzpoint 2“ – Änderung Nr. 2; Antrag der Firma Format Werk GmbH.; betreffend die Verlegung der Geh- und Radwegverbindung zwischen der Wallackstraße und der Schillerstraße sowie Antrag von Silvia Lindinger betreffend die Änderung im Bereich der Parzelle Nr. 256/4, KG. Straß - Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen, hat in seiner Sitzung vom 27.10.2011, die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kreuzpoint 2“, für den Bereich der Parzellen Nr. 736, 737, 744/2, 261/1, 262, 256/3 u. 256/4, alle KG. Straß, beschlossen.

Hierbei soll die ursprünglich geplante Fuß-Radwegverbindung zwischen der Wallackstraße und der Schillerstraße, mit einer Breite von 3,0 m, entlang des Betriebsareals der Fa. Formatwerk GmbH., an die Welser Straße verlegt werden. Im Besonderen soll künftig der südlich der Welser Straße bestehende Gehweg, als vollwertige Geh- u. Radwegverbindung ausgebaut werden. Damit kann eine verkehrssichere Anbindung der Stiflersiedlung an das ortsinterne Geh- u. Radwegenetz erfolgen bzw. für die Zukunft sichergestellt werden. Weiters werden die Baufluchtlinien und Höhenvorgaben im Bereich der Grundstücke Nr. 737 u. 736, je KG. Straß entsprechend angepasst. Hierbei wird eine Abstufung der künftigen Gebäudehöhen erzielt, wobei die Gebäudeteile entlang der Wallackstraße künftig eine max. Gebäudehöhe von 8,0 m und die dahinter liegenden Gebäudeteile eine Traufenhöhe von 10,0 m aufweisen dürfen.

Die bestehenden Baufluchtlinien der Parzelle Nr. 744/1 werden zudem in Richtung Norden über das Grundstück Nr. 737 ausgedehnt und sind die innerhalb des Planungsgebietes 24.2 dargestellten Baufluchtlinien, als äußere Grenze des bebaubaren Bereiches zu interpretieren. Dies bedeutet, dass zweckmäßige Bauplatzteilungen innerhalb des Planungsgebietes unter Beachtung der Erschließungsmöglichkeiten grundsätzlich zulässig sind und zu den Bauplatzgrenzen ein Mindestabstand von 5,0 m mit den Gebäuden einzuhalten ist. Ergänzend wird festgehalten, dass notwendige Unterbrechungen der Trenngrünflächen für Erschließungsmaßnahmen sowie der Einbau von notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Sickerschächte, Sickermulden...) und Lärmschutzmaßnahmen (Erdwall, Lärmschutzwand, etc.) im Trenngrünbereich künftig zulässig sein sollen.

Im Bereich der Parzellen Nr. 256/3 u. 256/4, je KG. Straß, soll über Antrag von Frau Lindinger die Grundgrenze zwischen den vorgenannten Parzellen um 6,0 m in Richtung Südwesten verschoben werden. Die Baufläche für die Parzelle Nr. 256/4 wird in diesem Zusammenhang ebenso in Richtung Südwesten erweitert, sodass ein verbleibender Abstand von 5,0 m zur angrenzenden Parzelle Nr. 744/1 gegeben ist.

Im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö.ROG 1994 idGF. wurde das erforderliche Verständigungsverfahren durchgeführt.

Hiezu erging von Seiten der Oö.Landesregierung (Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung – Abt. Raumordnung / Örtliche Raumordnung) mit Datum vom 14.02.2012, GZ: RO-Ö-501776/1-2012-Jo/Rö, folgende Stellungnahme:

- o Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden nicht berührt.
- o Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.

Des Weiteren wurden Stellungnahmen seitens der Landwirtschaftskammer f. Oö mit Datum vom 05.12.2011, seitens der Energie AG mit Datum vom 05.12.2011 und seitens der Oö.Ferngas Netz GmbH. mit Datum vom 06.12.2011 eingebracht, welche keine Einwände gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes erheben. Seitens der Energie AG, wird jedoch ergänzend auf eine bestehende 30-kV-Freileitung im dortigen Bereich und die Einhal-

tung der diesbezüglichen Schutzabstände und allgemeine Hinweise – gemäß Anlage - verwiesen.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurden die Betroffenen Grundeigentümer über die geplante Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kreuzpoint 2“ verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planauflage war somit auf Grund dieser Verständigung nicht erforderlich.

Etwaige Stellungnahmen sind hiezu beim Marktgemeindeamt Gunskirchen nicht eingegangen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 27.02.2012 über gegenständliche Bebauungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Beschlussfassung der diesbezüglichen Änderung.

Auf Grund des Ergebnisses des positiven Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kreuzpoint 2“, zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kreuzpoint 2“ im Bereich der Parzellen Nr. 736, 737, 744/2, 261/1, 262, 256/3 u. 256/4, alle KG. Straß, mit Stand vom 22.09.2011, erstellt vom Ortsplaners DI Altmann, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES

Abbruchbescheide Au bei der Traun

GR Olinger fragt an, in wie weit die Abbruchbescheide Au bei der Traun umgesetzt wurden. Bgm. Sturmair antwortet, dass gerade dieses angesprochene Thema im gestrigen Ausschuss erörtert wurde und in einer der nächsten GR-Sitzungen näher behandelt werde.

Neuerrichtung Kino B1

GR Renner fragt an, ob bereits nähere Details über die Errichtung des Kinos im Bereich Braut- und Abendmoden bei der B1 bekannt seien.

Bgm. Sturmair antwortet, dass bereits mit den Betreibern (Starmovie) eine Bauverhandlung abgehalten wurde. Der Betreiber sehe die Ampelanlage im dortigen Bereich äußerst positiv, worauf dieser einem Standort in Gunskirchen positiv gegenüber stehe. Weiters wären auch im dortigen Bereich keine Anrainerprobleme zu erwarten.

Verkehrsproblem Bahnhofstraße - Schulstraße

GR Oberndorfer regt an, dass die angesprochenen Straßen im Bereich Pumberger schwer passierbar sind, zumal gerade parkende Autos einen Verkehrsfluss oftmals unmöglich machen.

GR Renner regt an, dass das dortige Verkehrsproblem auch die Lastenstraße betreffe, zumal eine Beparkung von Mitarbeitern des Ausbildungszentrums als auch der BRP Rotax vorgenommen werden. Immerhin müsse festgehalten werden, dass gerade diese Mitarbeiter die Pendlerparkplätze im Bereich Mendelstraße nicht in Anspruch nehmen, zumal der Weg für sie zu weit erscheine. Weiters müsse festgehalten werden, dass seitens der Bundespolizei bereits Bestrafungen mittels Organstrafverfügungen vorgenommen wurden, dennoch konnte keine Verbesserung erzielt werden.

GV Dr. Kaiblinger hält fest, dass angedacht werden sollte, ob nicht der Wachdienst für eine eventuelle Abbestrafung beauftragt werden sollte. Immerhin könne durch diese Maßnahme auch der Polizei eine Arbeit abgenommen werden.

Geburtstag

Abschließend gratuliert Bgm. Sturmair GV Ingrid Mair zum Geburtstag.

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Daniel Übermasser, MBA, MPA

Josef Sturmair

Gemeinderat

Gemeinderat

GV Ingrid Mair

GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Josef Sturmair eh.

Schriftführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Ingrid Mair eh.

Gemeinderat
Dr. Josef Kaiblinger eh.

F.d.R.d.A.: